



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Koordination Bau und Umwelt

Koordinationsstelle für Umweltschutz

Karin Flury
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
Inertstoffdeponie Ruchegg,
Wiesendangen

Gemeinsames Mitberichtsverfahren zur Beurteilung des
Umweltverträglichkeitsberichts und zur Vorprüfung des kan-
tonalen Gestaltungsplans

UVP-Ref.-Nr. 0622-1

15. April 2015

Inhalt

1. Erwägungen	4
1.1. Vorhaben, Verfahren	4
1.1.1. Vorhaben	4
1.1.2. Verfahren und einbezogene Fachstellen	4
1.2. Grundlagen der Beurteilung	4
1.3. Beurteilung Amt für Landschaft und Natur (ALN)	5
1.3.1. Bodenschutz (vgl. Anhang 1)	5
1.3.2. Naturschutz (vgl. Anhang 2)	6
1.3.3. Landwirtschaft (vgl. Anhang 3)	6
1.4. Beurteilung Amt für Raumentwicklung (ARE)	7
1.4.1. Landschaftsschutz (vgl. Anhang 4)	7
1.4.2. Archäologie (vgl. Anhang 5)	7
1.5. Beurteilung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	8
1.5.1. Störfallvorsorge (vgl. Anhang 6)	8
1.5.2. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 7)	8
1.5.3. Entwässerung (vgl. Anhang 8)	10
1.5.4. Oberflächengewässer (vgl. Anhang 9)	11
1.5.5. Grundwasser (vgl. Anhang 10)	12
1.5.6. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 11)	12
1.5.7. Biologische Sicherheit (vgl. Anhang 12)	14
1.6. Beurteilung Tiefbauamt (TBA)	15
1.6.1. Verkehrs- und Baulärm (vgl. Anhang 13)	15
1.7. Beurteilung Amt für Verkehr (AFV)	15
1.7.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 14)	15
1.8. Beurteilung Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	16
1.8.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 15)	16
1.9. Schlussfolgerungen	16
 2. Anträge	 17
2.1. Amt für Landschaft und Natur (ALN)	17
2.1.1. Bodenschutz (vgl. Anhang 1)	17
2.1.2. Naturschutz (vgl. Anhang 2)	17
2.1.3. Landwirtschaft (vgl. Anhang 3)	19
2.2. Amt für Raumentwicklung (ARE)	19
2.2.1. Landschaftsschutz (vgl. Anhang 4)	19
2.2.2. Archäologie (vgl. Anhang 5)	20
2.3. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)	20
2.3.1. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 7)	20
2.3.2. Entwässerung (vgl. Anhang 8)	20
2.3.3. Oberflächengewässer (vgl. Anhang 9)	21
2.3.4. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 11)	21
2.3.5. Biologische Sicherheit (vgl. Anhang 12)	22
2.4. Amt für Verkehr (AFV)	22
2.4.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 14)	22
2.5. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)	23
2.5.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 15)	23



3. Hinweise und Empfehlungen	23
4. Hinweise zum Verfahren	24
5. Kosten	25
6. Überweisung / Mitteilung	25
7. Übersicht Anhänge	26

1. Erwägungen

1.1. Vorhaben, Verfahren

1.1.1. Vorhaben

Die Deponie Ruchegg AG möchte am Standort Ruchegg in der Gemeinde Wiesen-dangen eine Inertstoffdeponie errichten und betreiben. Mit der Anpassung des kanto-nalen Richtplans vom 24. November 2009 wurde der Standort im kantonalen Richt-plan festgesetzt und so die raumplanerischen Voraussetzungen dafür geschaffen.

Das Gestaltungsplangebiet liegt zwischen Nationalstrasse und SBB-Linie im Gebiet Hinteregg. Das Areal hat eine Ausdehnung von rund 11 ha und ist über die Autobahn-ausfahrt Oberwinterthur erschlossen. Das Gebiet wird heute landwirtschaftlich ge-nutzt. Das geplante Deponievolumen beträgt 850'000 m³. Die durchschnittliche jährli-che Ablagerungsmenge beträgt etwa 60'000 m³ (fest) inertes Material.

1.1.2. Verfahren und einbezogene Fachstellen

Die UVP-Pflicht dieses Projektes ist aufgrund der Ziffer 40.4 (Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m³) des Anhangs der Verordnung über die UVP (UVPV) gegeben. Das massgebliche Verfahren ist die Gestaltungsplanfest-setzung der Baudirektion (§ 44 a Planungs- und Baugesetz). Zuständige Behörde ist die Baudirektion.

Am 23. Januar 2015 sind die Gesuchsakten bei der Koordinationsstelle für Umwelt-schutz (KofU) eingetroffen. Die KofU veranlasste am 28. Januar 2015 die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) durch die kantonalen Fachstellen.

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen sind auf Seite 26 aufgeführt. Die entsprechenden Beurteilungen befinden sich in den Anhängen 1 – 15.

1.2. Grundlagen der Beurteilung

Für die Beurteilung des Vorhabens standen die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Umweltverträglichkeitsbericht mit technischem Bericht, ilu AG, Uster, 17. Dezember 2014
- Teilbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene, Ingenieurbüro Beat Sägesser, Zug, 17. Dezember 2014
- UV-Fachbericht Boden, Geotest AG, Zürich, 17. Dezember 2014
- Gestaltungsplanvorschriften, ilu AG, Uster, 17. Dezember 2014
- Situation, Ist-Zustand mit Luftbild, 1:1000, 17. Dezember 2014
- QP A und QP B, Ist-Zustand mit Geologie, 1:500, 17. Dezember 2014
- Situation, Ist-Zustand Leitungskataster, 1:1000, 17. Dezember 2014
- Situation, Gestaltungsplan Deponie Ruchegg Endgestaltung mit Folgenut-zung, 1:1000, 17. Dezember 2014

- QP A und QP B, Endgestaltung mit Folgenutzung, 1:500, 17. Dezember 2014
- Situation, Deponiesohle und Entwässerung, 1:1000, 17. Dezember 2014
- Situation, Erschliessung und Etappierung, 1:2000, 17. Dezember 2014

Die Beurteilung des UVB durch die kantonalen Fachstellen und die KofU hat ergeben, dass er den in Art. 9 der UVPV gestellten Anforderungen an eine Berichterstattung entspricht.

1.3. Beurteilung Amt für Landschaft und Natur (ALN)

1.3.1. Bodenschutz (vgl. Anhang 1)

Sachbearbeitung: Felix Etterlin, 043 259 31 99

Die Deponie beansprucht Boden auf einer Fläche von 11 ha. Davon umfasst der Projektperimeter rund 7.8 ha vollwertige und rund 2.4 ha bedingt geeignete Fruchtfolgeflächen (FFF). Betroffen sind flachgründige bis tiefgründige Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 1 bis 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von etwa 40 bis 80 cm ("Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden", Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997). Fruchtfolgeflächen sind zu schonen und Verluste sind gleichwertig zu kompensieren.

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters werden auf 8.6 ha wieder FFF angelegt. Die restlichen 2.4 ha werden mit nicht landwirtschaftlich nutzbaren Böden rekultiviert (naturnahe Flächen und Feldwege). Insgesamt verursacht das Vorhaben Verluste von voraussichtlich rund 3'800 m² vollwertiger FFF. Die Kompensation der FFF-Verluste muss erst realisiert werden, wenn zusammen mit anderen Bauten im Gestaltungsplanperimeter insgesamt Verluste von mehr als 5'000 m² entstehen.

Es sollen voraussichtlich rund 26'000 m³ Ober- und rund 50'000 m³ Unterboden ausgehoben und im Gestaltungsplanperimeter zwischengelagert werden. Der Bodenaushub soll grösstenteils für die Wiederherstellung von Böden nach Abschluss der Deponarbeiten verwertet werden. In Bereichen mit Zielnutzung Landwirtschaft sollen Böden mit Schichtmächtigkeiten von 25 cm Ober- und 65 cm Unterboden und einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von 80 cm rekultiviert werden ("Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden", Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997). Gemäss Projektunterlagen resultiert ein Überschuss von rund 4'000 m³ Oberboden und ein Defizit von rund 6'000 m³ Unterboden. Die Unterlagen enthalten keine Angaben zur Verwertung des überschüssigen Oberbodens bzw. der Herkunft und Qualität des fehlenden Unterbodens.

Entlang der Autobahn A1, der Ruchegg- und der Hauptstrasse liegen Hinweise auf chemische Belastungen des Bodens vor. Erste Analysen haben bestätigt, dass im Bereich der Hauptstrasse schwach belasteter Oberboden, im Bereich der Autobahn schwach belasteter Ober- und Unterboden und im Bereich der Rucheggstrasse stark belasteter Ober- und schwach belasteter Unterboden vorhanden ist. Gemäss Fachbericht Boden wird die Belastungssituation im Bereich der Rucheggstrasse in einer späteren Phase nochmals überprüft.

Das Vorhaben ist bezüglich des Bodens grundsätzlich umweltverträglich realisierbar. Zur Beratung hinsichtlich Bodenschutzmassnahmen soll eine bodenkundliche Baubegleitung beigezogen werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Bodenschutz umweltverträglich realisiert werden.

1.3.2. Naturschutz (vgl. Anhang 2)

Sachbearbeitung: Beatrice Vögeli, 043 259 43 64

Durch das Vorhaben werden keine bestehenden schutzwürdigen Arten und Lebensräume beeinträchtigt. Für die Qualität der naturnahen Flächen sind der Bodenaufbau, die Begrünung und die Bewirtschaftung entscheidende Faktoren.

Das Vorhaben kann als umweltverträglich beurteilt werden, wenn die naturnahen Flächen in Qualität und Quantität ausreichend sind. Voraussetzung dafür sind eine fachgerechte Gestaltung und ein entsprechender Unterhalt.

Es ist voraussichtlich keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Im Rahmen des raumplanerischen Verfahrens und der Baubewilligung ist die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der naturnahen Flächen durch die Fachstelle Naturschutz sicherzustellen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Naturschutz umweltverträglich realisiert werden.

1.3.3. Landwirtschaft (vgl. Anhang 3)

Sachbearbeitung: Roland Scheibli-Fenner, 043 259 27 64

Die in den Plänen eingetragenen Drainagesysteme entsprechen den Unterlagen der Fachstelle Landwirtschaft. Bei der vorgesehenen Aufhebung der Drainageanlagen ist darauf zu achten, dass bei der Realisierung der einzelnen Etappen für die Entwässerung der dahinterliegenden, weiterhin landwirtschaftlich genutzten Gebiete immer eine ausreichende Vorflut besteht. Dies dürfte den Bau von temporären Sammelleitungen im Randbereich der jeweiligen Etappenfläche erfordern. Im Rahmen der Endgestaltung ist sicher zu stellen, dass die wenigen, aus den Parzellen Kat. Nr. WD2181 und WD 3263 in den Gestaltungsplanperimeter führenden Sammelleitungen an einen Vorfluter angeschlossen werden. Entweder durch den Anschluss an die neue Deponiesickerwasserleitung oder an eine neu zu erstellende Sickerleitung entlang des Weges am östlichen Rand des Gestaltungsplanperimeters.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die Wiederherstellung der Feldwege auf dem neuen Niveau gesichert. Zusätzlich wird ein neuer Unterhaltsweg geschaffen, was die ursprüngliche Wegfläche mehr als verdoppelt. Durch den neuen, geschwungen geführten „Rundweg“ entsteht im westlichen Bereich des Perimeters eine landwirtschaftliche Restfläche, deren Bewirtschaftung durch Form und Grösse stark eingeschränkt wird. Zudem ist zu klären, ob für die Bewirtschaftung der naturnahen Flächen tatsächlich Unterhaltswegen in diesem Ausmass notwendig sind. Gemäss dem Plan P3 (Endgestaltung und Folgenutzung) werden drei Zufahrten in den Projektperimeter geschaffen (entlang der Autobahn, entlang der naturnahen Fläche bei der

Rucheggstrasse und in der Mitte entlang der südlichen Abgrenzung von Kat. Nr. WD 3872 und WD 2178). In Absprache mit den Bewirtschaftern und Eigentümern ist zu klären, ob nicht beispielsweise auf den entlang der naturnahen Flächen führenden Unterhaltungsweg in den Parzellen Kat. WD 3872 und WD 2178 verzichtet werden könnte.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Landwirtschaft umweltverträglich realisiert werden.

1.4. Beurteilung Amt für Raumentwicklung (ARE)

1.4.1. Landschaftsschutz (vgl. Anhang 4)

Sachbearbeitung: Wolfgang Wetter, 043 259 30 30

Es sind weder landschafts- noch ortsbild- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Der Einordnung des Deponiekörpers in die umgebende Landschaft wird über die Gestaltung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

In Art. 13 der Gestaltungsplanvorschriften sind die Bauten und Anlagen erwähnt. Die vorgesehene Betankungsanlage ist ebenfalls zu erwähnen. Der Standort dieser Bauten und Anlagen ist im Plan P-5 (Erschliessung und Etappierung) einzuzeichnen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholung umweltverträglich realisiert werden.

1.4.2. Archäologie (vgl. Anhang 5)

Sachbearbeitung: Beat Horisberger, 043 259 69 21

Die geplante Inertstoffdeponie Ruchegg umfasst die archäologische Zone AZ Nr. 12 'Chlivogel' und Teile der archäologischen Zone Nr. 17 'Geissacker' der Gemeinde Wiesendangen. Grundsätzlich weisen die bis heute noch ungestörten Areale am Rand eines ehemaligen Feuchtgebiets auch ausserhalb der archäologischen Zonen hinsichtlich Archäologie und Kulturgeschichte ein grosses wissenschaftliches Potential auf. Im gesamten Areal muss mit archäologischen Überresten gerechnet werden.

Im Bereich der Ausbauetappen A und B muss vor dem eigentlichen Bau der Deponie gemäss den Vorgaben der Kantonsarchäologie die gesamte Fläche, welche von Bodeneingriffen betroffen ist, unter fachlicher Aufsicht schonend mit einer Humusschaukel abhumusiert werden (A-Horizont und teilweise auch B-Horizont). Der Gesuchsteller muss möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Monate vor Beginn der Abhumusierung mit der Kantonsarchäologie Kontakt aufnehmen.

Falls beim Abtrag archäologisch interessante Funde gemacht werden, werden die entsprechenden Fundstellen durch die Kantonsarchäologie vorgängig untersucht und für den weiteren Ausbau der Deponie gesperrt. Für die Durchführung dieser Freilegungs- und Dokumentationsarbeiten ist genügend Zeit einzuräumen. Den Anordnungen

gen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten. Erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen wird das Areal für die weitere Nutzung freigegeben. In den nicht betroffenen Arealen kann der weitere Ausbau ohne Unterbruch normal fortgesetzt werden.

Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.

Im Bereich der archäologischen Zonen AZ Nr. 12 und Nr. 17 (Ausbauetappen C und D) sind vor den Bauarbeiten zwingend Prospektionen und Sondierungen, gegebenenfalls auch Rettungsgrabungen durchzuführen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist genügend Zeit einzuräumen. Der Baubeginn ist mit der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Termin, abzusprechen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung des Antrags kann das Vorhaben aus Sicht Archäologie umweltverträglich realisiert werden.

1.5. Beurteilung Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

1.5.1. Störfallvorsorge (vgl. Anhang 6)

Sachbearbeitung: Marcel Gabriel, 043 259 39 46

Der Gestaltungsplanperimeter liegt teilweise im Konsultationsbereich einer Störfallrelevanten Anlage: Die südlich verlaufende Autobahn mit einem DTV von rund 80'000 Fz/d. Damit wäre eine Abklärung gemäss Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (ARE et al., 2013) notwendig. Aufgrund der geplanten Nutzungen (keine nennenswerte zusätzliche Personenzahlen, weder wohnend noch arbeitend) kann das Vorhaben aber als „nicht risikorelevant“ bezeichnet werden. Die Fachstelle Störfallvorsorge verzichtet darauf Schutzmassnahmen zu verlangen.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht Störfallvorsorge umweltverträglich realisiert werden.

1.5.2. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 7)

Sachbearbeitung: Christian Sieber, 043 259 39 48

Am Standort überdeckt Moränenmaterial Molassefels. Beide Formationen schätzt der Geologe als „...weitgehend setzungsunempfindlich und praktisch undurchlässig ...“ ein. Es fehlen dazu allerdings Feldnachweise. Im Gesuch zur Errichtungsbewilligung müssen Setzungsempfindlichkeit und Durchlässigkeit nachgewiesen werden.

Der Standort liegt ausserhalb des Gewässerschutzbereiches A_u. Eine geologische Barriere ist damit nicht notwendig. Hingegen muss das Sickerwasser aus der Deponie verlustfrei abgeleitet werden können. Dazu braucht es unter der Sickerwasser-Drainageschicht einen geeigneten Stauer in Form einer Basisbarriere mit einer Durchlässigkeit von weniger als 1×10^{-8} m/s. Die Dimensionierung, Konfektionierung und Einbau-

Kontrolle der Barriere muss im Gesuch zur Errichtungsbewilligung im Detail dargestellt werden.

Auf der Basisbarriere innerhalb der Flächendrainageschicht verlaufen Sickerwasserleitungen. Die Basisbarriere muss derart ausgeformt werden, dass das Sickerwasser in genügendem Gefälle zu den Leitungen fließen kann. Die Leitungen innerhalb der Deponie benötigen ein minimales Gefälle von 2%.

Die Sickerwassermenge aus der Deponie wird voraussichtlich auf 6 l/s gedrosselt. Bei Niederschlägen wird damit eine Retention notwendig. Sie wird im Deponiekörper stattfinden. Ein kurzfristiger Einstau der Deponie ist zulässig, wenn die seitliche Abdichtung des Retentionsvolumens sichergestellt ist. Im Gesuch zur Errichtungsbewilligung ist die maximale Einstauhöhe für ein hundertjährlich wiederkehrendes Hochwasser und die entsprechende Abdichtung der Deponie-Seitenflanken nachzuweisen.

Geplant ist eine Deponiedauer zwischen Baubeginn und Rekultivierungsende von 16 Jahren, was einen 14-jährigen Einbaubetrieb und eine jährliche Einbaumenge von rund 60'000 m³ oder 120'000 t zulässt. Der Zeithorizont soll in den Gestaltungsplanvorschriften als Orientierungshilfe Eingang finden.

Der Einbau wird etappiert. Um die offene Fläche klein zu halten, sollen jeweils höchstens zwei Etappen offen sein und eine nächste Etappe erst vorbereitet werden, wenn eine bisherige rekultiviert ist.

Die Deponie wird abgeschlossen mit einem normalen Bodenaufbau ohne eigentliche Oberflächenabdichtung. Zwischen Bodenaufbau und Inertstoffen wird eine Flächendrainage eingebaut. Das Wasser aus der Flächendrainage wird richtigerweise dem Sickerwasser zugeleitet. Das Konzept erhöht den Anteil an Deponiesickerwasser tendenziell.

Die Anlehnung der Deponie an die Böschung der Autobahn N1 bedingt eine Seitenabdichtung, damit das Sauberwasser aus der Böschung separat gefasst werden kann. Die Abdichtung muss mit unverschmutztem Material einer Durchlässigkeit von kleiner als 1×10^{-8} m/s erstellt werden. Detail E des Planes P-3.1 muss entsprechend angepasst werden.

Zwischen dem Bewirtschaftungsweg entlang der Autobahn und der Deponieböschung verläuft eine Entwässerungsmulde mit einer Entwässerungsleitung für Sauberwasser. Diese Leitung muss als Drainage oberhalb der Rekultivierung angelegt sein. Auch hier muss Detail E des Planes P-3.1 angepasst werden.

Als Anlage wird im Gestaltungsplan eine mobile Brech- und Siebanlage vermerkt. Der Gestaltungsplan umfasst allerdings keine Bauabfallanlage. Brechen und Sieben ist damit nur dann erlaubt, wenn ein wesentlicher Anteil des verarbeiteten Materials in der Deponie abgelagert wird.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Abfallbewirtschaftung umweltverträglich realisiert werden.

1.5.3. Entwässerung (vgl. Anhang 8)

Sachbearbeitung: Thoralf Thees, 043 259 32 37

In den Projektunterlagen wird das Thema Entwässerung nicht abschliessend behandelt. Über der Deponiebasis soll das Sickerwasser gefasst werden und bei Einhaltung der Einleitbedingungen in die Regenwasserkanalisation und schlussendlich in den rechten Seitenarm des Sulzergrabens, öffentliches Gewässer Nr. 3b, Rickenbach, gedrosselt eingeleitet werden. Das Monitoringkonzept zur Überprüfung der Sickerwasserqualität soll in der nächsten Projektierungsstufe ausgearbeitet werden.

Vom Projektverfasser wird vorsorglich vorgesehen, einen Anschluss an die Schmutzabwasserkanalisation von Rickenbach, Ortsteil Sulz, zu erstellen. Dieser Anschluss soll dazu verwendet werden, bei Nichterfüllen der Einleitbedingungen das belastete Deponiesickerwasser der ARA Ellikon a.d. Thur gedrosselt zuzuführen. Der vom Projektverfasser gewählte Anschlusspunkt an die Schmutzabwasserkanalisation ist wahrscheinlich eine private Anschlussleitung. Der dem AWEL vorliegende Generelle Entwässerungsplan (GEP) Rickenbach, bewilligt vom Regierungsrat am 26. Januar 2005, gibt darüber nicht ausreichend Auskunft. Mit der Gemeinde Rickenbach und allenfalls mit den privaten Eigentümern ist die Erlaubnis des Anschlusses an die Schmutzabwasserkanalisation hinsichtlich der Abwasserqualität, -quantität, Anschlusskosten und Gebühren abzuklären. Es darf zu keiner Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der ARA Ellikon a.d. Thur kommen. Die maximale Dauer der möglichen Ableitung zur ARA ist mit dem Betreiber der ARA zu vereinbaren.

Weiter sieht das Projekt vor, wenn die Grenzwerte während längerer Zeit überschritten werden, das Deponiesickerwasser alternativ in einem mit Schilf bepflanzten Sandfilter vorzubehandeln und anschliessend in einen Vorfluter einzuleiten. Dieser Sandfilter soll erst bei Bedarf erstellt werden. Dieses Vorgehen kann akzeptiert werden, jedoch muss konkret festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt dieser Sandfilter zu bauen ist. Die Pläne geben keine Auskunft über die mögliche Lage des Sandfilters, dieser Platz muss bereits vorgängig freigehalten werden. Die Entwässerung ist so zu planen, dass die spätere Erstellung des Sandfilters mit geringen Anpassungen an der Entwässerung möglich ist. Insbesondere sind die Höhenverhältnisse der Entwässerungsleitung zwischen KS S003 und S001 so zu wählen, dass am KS S003 ein ausreichend grosser Höhenunterschied zwischen Zulauf und Ablauf vorhanden ist, um den Sandfilter in freiem Gefälle betreiben zu können.

Das übrige Regenwasser soll wie bisher via Entwässerungsnetz dem Vorfluter zugeführt werden. Die Pläne zeigen im Ist-Zustand nur die bestehenden Drainageleitungen, andere Entwässerungen sind wahrscheinlich auch nicht vorhanden. In der Betriebsphase der Deponie wird das Regenwasser zum Teil in der Deponieabdeckung verbleiben, verdunsten und von der Vegetation aufgenommen werden. Ein unbestimmter Teil wird durch den Deponiekörper sickern. Somit kann nicht von Regenwasserableitungen gesprochen werden. Der oberflächliche Abfluss bei Starkregen muss nur berücksichtigt werden, wenn dieser zu Schäden an benachbarten Liegenschaften oder Grundstücken, wie z.B. der Bahntrasse, der Autobahn oder der Kantonsstrasse, führen kann. Die Umlegung der Autobahnenentwässerung fällt ebenfalls nicht unter die Regenwasserableitung des Areals, da es sich hierbei um entwässerte Flächen ausserhalb des Deponieperimeters handelt.

Die Menge des anfallenden Deponiesickerwassers ist nicht bestimmt. Die maximale Ableitungsmenge wurde auf ca. 6 l/s bestimmt. Nach ergiebigen Regenfällen ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil des Niederschlags die Deckschicht passiert und als Sickerwasser anfällt. Diese Menge wurde bisher nicht bestimmt. Durch die Drosselung des Abflusses kommt es dazu, dass sich das Sickerwasser im Deponiekörper aufstaut. Abhängig von der Regenintensität, Regendauer und dem Porenraum im Sickerkörper kann es zu sehr hohen Wasserständen im Sickerkörper kommen. Die Gefahren, die von diesem Aufstau ausgehen können, wurden in den Projektunterlagen nicht berücksichtigt.

Die Sickerwassersammelleitungen sollen in der Nennweite 250 mm ausgeführt werden. Dies ist somit auch die Nennweite, mit der an den Vorfluter angeschlossen werden soll. Diese Einleitung ist durch das AWEL bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann unter Einhaltung der Erwägungen und Anträge in Aussicht gestellt werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Entwässerung umweltverträglich realisiert werden.

1.5.4. Oberflächengewässer (vgl. Anhang 9)

Sachbearbeitung: Simone Knecht, 043 259 32 59

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters befinden sich keine öffentlichen Gewässer. Wie im technischen Bericht korrekt festgehalten wird, liegt aktuell im Plangebiet keine Gefährdung durch Naturgefahren vor.

Durch die Endgestaltung der Deponie werden die Einzugsgebiete der öffentlichen Gewässer (Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3, hier Ruchegggraben genannt, und, dessen rechten Seitenarm, öffentliches Gewässer Nr. 3b) verändert. Gemäss technischem Bericht ist eine etwa 2-3 m breite Rinne entlang des Hangfusses vorgesehen, damit das Oberflächenwasser der steileren Flanken nicht auf die Autobahn bzw. die Rucheggstrasse fliesst. In Plan 3 ist eine Signatur „Oberflächen- und Hangwasser“ angegeben, bei welcher es sich gemäss Profil um eine unterirdische Leitung handelt. Es ist nicht ersichtlich, wo das offen fliessende Oberflächenwasser der Rinne in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird. Folglich ist nicht klar, wie die Einzugsgebiete für die öffentlichen Gewässer abgegrenzt werden. Es muss gewährleistet werden, dass neben der Rucheggstrasse auch für die Hauptstrasse und allgemein für die sich nördlich des Gestaltungsplanperimeters befindlichen Infrastrukturen die Gefährdung nicht erhöht wird. Dies gilt ebenfalls für die Betriebsphase, in welcher das Deponiesickerwasser nur gedrosselt in das Gewässer abgeleitet wird. Neben den neuen topographischen Gegebenheiten und der Rinne für Oberflächenwasser verändert auch die Einleitung des Deponiesickerwassers in den rechten Seitenarm des Ruchegggrabens dessen Einzugsgebiet. Es ist mittels hydraulischer Berechnung nachzuweisen, dass die Kapazität der Dole des rechten Seitenarms des Ruchegggrabens für das Deponiesickerwasser sowie für das Oberflächenwasser ausreichend ist und die Hochwassersicherheit aufgrund der veränderten topographischen und hydraulischen Bedingungen gewährleistet ist. Die Sektion Oberflächengewässer empfiehlt, das für die Erarbeitung der Gefahrenkarte zuständige Büro Emch + Berger AG, Spiez für diesen Nachweis beizuziehen. Die Sektion Oberflächengewässer weist darauf hin, dass für den rechten Seitenarm des Ruchegggrabens ein Vorprojekt erarbeitet wurde. In

der weiteren Projektierung sind sodann die veränderten hydraulischen Abflussmengen zu berücksichtigen.

Zu ergänzen ist der Nachweis der Hochwassersicherheit aufgrund der veränderten topographischen und hydraulischen Bedingungen.

Da die Sickerwasserleitung einen Durchmesser von mehr als 200 mm aufweist, ist zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer ergänzend zur fischerei- und gewässerschutzrechtlichen eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die Zustimmung des Werkigentümers einzuholen (§ 5 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992).

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Oberflächengewässer umweltverträglich realisiert werden.

1.5.5. Grundwasser (vgl. Anhang 10)

Sachbearbeitung: Werner Blüm, 043 259 39 64

Der gesamte Projektperimeter liegt ausserhalb eines nutzbaren Grundwassergebietes und ist auf der Gewässerschutzkarte den „übrigen Bereichen“ (üB) zugeteilt. Lediglich lokal zirkuliert ein Schichtwasser auf der Mergeloberfläche. Im Weiteren existiert ein unbedeutendes Kluftwasser im Molassefels. Das gesamte Areal wird heute mittels Drainagen entwässert. Der Deponiestandort Ruchegg wird gegen Norden von der SBB-Bahnlinie abgegrenzt. Da diese Bahnlinie in einem Einschnitt verläuft, der bis in den Molassefels reicht, wird das gesamte Drainagewasser aus dem Projektareal in den unter dem Gleiskörper verlaufenden Sickerleitungen gefasst und in den Sulzergraben abgeleitet.

Beim Deponiebau soll die siltig-sandige Deckschicht von 0.2 bis 1.8 m Mächtigkeit bis auf die darunter anstehende, 2.0 bis 10.0 m mächtige, kompakte Moräne entfernt und die Basisabdichtung aufgetragen werden. Unter der Moräne stehen Mergel der Oberen Süsswassermolasse an. Wegen dieser Moränenablagerungen und dem Molassemergel, deren Durchlässigkeit $k = 10^{-7}$ m/s und weniger beträgt, entspricht der Standort Ruchegg aus hydrogeologischer Sicht den Anforderungen der TVA an eine Deponie vom Typ B (Inertstoffdeponie).

Unter Einhaltung der geplanten Massnahmen kann der Errichtung und dem Betrieb einer Inertstoffdeponie am Standort Ruchegg, Wiesendangen, aus Sicht Grundwasserschutz mit Auflagen zugestimmt werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht Grundwasser umweltverträglich realisiert werden.

1.5.6. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 11)

Sachbearbeitung: Benjamin Wettstein, 043 259 43 72

Belastungen auf den Transportrouten

Der projektbedingte Ziel-/Quellverkehr der Strassenverkehrsemissionen führt zu einem geringen Anstieg der Emissionen je nach Schadstoff um 4 bis 6%. Um diesen

Anstieg zu quantifizieren wurde ein Referenzzustand im Jahre 2018 (Anfangsphase Deponie) mit dem "Zustand mit Projekt" im gleichen Jahr verglichen. Für ein Spitzenjahr wurden jährliche NO_x -Emissionen, verursacht durch den projektbedingten Ziel-/Quellverkehr von 900 kg berechnet. Mit dieser Jahresfracht und dem transportierten Deponievolumen von 1'300'000 m^3 resultieren die spezifischen Emissionen von rund 7 Gramm NO_x pro m^3 . Dieser Wert liegt unter dem Zielwert von 10 g NO_x pro m^3 der BAFU-Publikation "Luftreinhaltung bei Bautransporten".

Belastungen im Deponieareal

Die Emissionen auf dem Areal stammen hauptsächlich von den dieselbetriebenen Maschinen für den Materialumschlag. Folgende dieselbetriebene Maschinen sind für den Einsatz auf der Deponie geplant: zwei Bagger (116 kW), zwei Laderaupen (119 kW), ein Dumper (250 kW) und eine Walze (56 kW). Mit Emissionsfaktoren aus der Offroad-Datenbank und dem HBEFA werden die Emissionen im Deponieareal quantifiziert (die arealinternen Lastwagenfahrten werden mit berücksichtigt). Verglichen mit den Emissionen der nahen Autobahn sind die Emissionen in der Deponie Ruchegg sehr gering.

Im Sinne der Vorsorge gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) müssen stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Die Anforderungen für Anlagen zur Materialgewinnung, -aufbereitung und -ablagerung werden in der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“, erläutert.

Für die krebserzeugenden Russpartikel aus Dieselmotoren gilt das Minimierungsgebot (Anhang 1 Ziffer 82 LRV). Als Mindestanforderung gilt für Maschinen mit Dieselmotoren der Emissionsgrenzwert für Dieselmotoren von 5 mg/m^3 ab 25 g/h. In Analogie zu den Bestimmungen für Maschinen und Geräte im Einsatz auf Baustellen (Art. 19a und 19b LRV) gilt der Grenzwert als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.

Die vorsorglichen NO_x -Emissionsgrenzwerte können bei Maschinen und Geräten als eingehalten betrachtet werden, wenn neue Maschinen die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG erfüllen. Der gesamte Maschinenpark muss gemäss der Technischen Anleitung der Arbeitsgruppe Baumaschinen vom 2. Februar 2010 regelmässig gewartet und alle zwei Jahre einer Abgasprüfung unterzogen werden. Alle Maschinen und Geräte mit einer Leistung ab 18 kW müssen klar identifizierbar sein, über ein entsprechendes Abgaswartungsdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen. Alle anderen Maschinen und Geräte sind mit einem Wartungskleber zu kennzeichnen.

Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Aufbereitungs- und Umschlagvorgängen sind Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV und der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“ zu treffen. Alle Anträge sind umzusetzen. Von baulicher Bedeutung sind insbesondere folgende Massnahmen:



- Die permanenten Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen.
- Die Fahrzeugreifen sind mit Waschanlagen sauber zu halten.

Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubbiederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.

1.5.7. Biologische Sicherheit (vgl. Anhang 12)

Sachbearbeitung: Kathrin Fischer, 043 259 39 15

Es kommen im Projektperimeter keine grösseren Bestände von invasiven Neophyten vor. An den Autobahnböschungen kommen vereinzelt amerikanische Goldruten vor.

Es ist vorgesehen, während der Bau- und Betriebsphase inkl. Rekultivierung die rekultivierten Flächen rasch zu begrünen und aufkommende Neophyten nachhaltig zu bekämpfen. Das genaue Pflegemanagement wird in der nächsten Projektphase erarbeitet. Nach der Endgestaltung der naturnahen Flächen Nord und Süd ist eine regelmässige Pflege gemäss Neophytenkonzept (regelmässige Kontrollen, konsequente Bekämpfung) vorgesehen.

Invasive Neophyten sind jedoch nicht nur auf den naturnahen Flächen und rekultivierten Flächen zu bekämpfen, sondern auf dem ganzen Projektperimeter während allen Phasen.

Aus den Projektunterlagen ist nicht ersichtlich wie mit allfällig biologisch belastetem Aushub umgegangen wird und wie Grüngut von invasiven Neophyten entsorgt wird.

In den Gestaltungsplanvorschriften wird festgehalten, dass Neophyten und Problem-pflanzen kontinuierlich zu entfernen sind. Es ist unklar, ob dies gemäss Gestaltungsplanvorschriften nur für die naturnahen Flächen gilt oder für den ganzen Perimeter.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Biologische Sicherheit umweltverträglich realisiert werden.

1.6. Beurteilung Tiefbauamt (TBA)

1.6.1. Verkehrs- und Baulärm (vgl. Anhang 13)

Sachbearbeitung: Daniela Kauf, 043 259 55 27

Die jährliche Ablagerungsmenge liegt im Schnitt über die vorgesehenen 14 Jahre Deponiebetrieb bei rund 60'000 m³ (fest). Die Umweltbeurteilung für Lärm und Luft wird für ein Spitzenjahr mit einer Ablagerungsmenge von 100'000 m³ (fest) resp. 130'000 m³ (lose) vorgenommen. Mit diesem Vorgehen ist die Fachstelle Lärmschutz einverstanden. In einem Spitzenjahr ist mit 17'800 LKW-Fahrten pro Jahr resp. 49 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen. Die angenommene Verkehrsverteilung erscheint plausibel.

Die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (Art. 7 und 9 LSV) können mit dem vorliegenden Projekt eingehalten werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen kann das Vorhaben aus Sicht Verkehrs- und Baulärm umweltverträglich realisiert werden.

1.7. Beurteilung Amt für Verkehr (AFV)

1.7.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 14)

Sachbearbeitung: Ilaria Ghezzi, 043 259 31 45

Die Deponie befindet sich teilweise innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse A1. Grundsätzlich können innerhalb der Baulinie keine grösseren Veränderungen bewilligt werden und kleinere nur mit Rückbaurevers. Im vorliegenden Fall entstehen der Nationalstrasse durch die Realisierung der Deponie keine wesentlichen Nachteile. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 04. Februar 2015 (Beilage zu Anhang 14) bereits die Nebenbestimmungen in Bezug auf die Baubewilligung formuliert.

Im Bereich des Knotens Frauenfelder-/ Station-/ Rucheggstrasse beabsichtigt das AFV (Gebietsingenieur Urs Günter, Tel. 043 259 30 85, Mail urs.guenter@vd.zh.ch) einen Kreisel zu erstellen. Die Erschliessung und die Etappierung der Deponie Ruchegg sind mit dem Strassenprojekt zu koordinieren.

Für das Bauvorhaben ist eine strassenpolizeiliche Bewilligung des Amts für Verkehr (AFV) gemäss Anhang Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 der Bauverfahrensverordnung erforderlich. Gemäss Art. 24 Abs. 2 Nationalstrassengesetz ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) vorgängig anzuhören.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung des Antrags kann das Vorhaben aus Sicht Verkehrsregime umweltverträglich realisiert werden.



1.8. Beurteilung Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

1.8.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 15)

Sachbearbeitung: Werner Fischbacher, 043 259 91 17

Der Planungswert ist bei allen benachbarten Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Die Vorschriften der Lärmschutzverordnung für neue ortsfeste Anlagen (Art. 7) sind im Bereich Industrie- und Gewerbelärm klar eingehalten.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht Industrie- und Gewerbelärm umweltverträglich realisiert werden.

1.9. Schlussfolgerungen

Die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen und die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) kommen zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der von den Fachstellen zusätzlich gestellten Anträge den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Es kann daher unter den entsprechenden Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.

2. Anträge

Sämtliche im Umweltverträglichkeitsbericht und in den weiteren Gesuchsunterlagen genannten projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen. Die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) beantragt der im massgeblichen Verfahren entscheidenden Behörde (Baudirektion) sowie den weiteren Behörden, die Anordnungen zum Projekt zu treffen haben, die nachfolgenden Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren.

2.1. Amt für Landschaft und Natur (ALN)

2.1.1. Bodenschutz (vgl. Anhang 1)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (1) Art. 16 (Bodenrekultivierung für Landwirtschaftsflächen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 16 Bodenrekultivierung für Landwirtschaftsflächen	Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten. Für die Ausführung sämtlicher bodenrelevanter Arbeiten ist eine ausgewiesene Fachperson (bodenkundliche Baubegleitung) beizuziehen. Für die bodenkundliche Baubegleitung ist das Musterpflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz zu genehmigen ist, verbindlich. Das Rekultivierungsziel für die Landwirtschaftsflächen (Fruchtfolgeflächen) sind normal durchlässige Böden, welche eine pflanzennutzbare Gründigkeit von mindestens 80 cm aufweisen <i>und die Anforderungen an vollwertige Fruchtfolgeflächen erfüllen.</i> <i>Die Wiederherstellung der Böden ist mit einer Bürgschaft sicherzustellen. Die Höhe der Bürgschaft richtet sich entweder nach einer vom Kanton anerkannten Kostenschätzung des Gestaltstellers oder beträgt pauschal Fr. 10.-/m², wenn kein Bodenmaterial abgeführt wird, andernfalls Fr. 20.-/m².</i>
---	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (2) Der Umgang mit Boden ist noch im Detail zu planen und in einem Bodenprojekt als Teil des Bauprojektes aufzuzeigen (Detailprojekt gemäss Kap. 3 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003). Das Bodenprojekt ist der Fachstelle Bodenschutz zur Genehmigung einzureichen.

2.1.2. Naturschutz (vgl. Anhang 2)

- (3) Zur Erosionsminderung ist auf den kontinuierlich erstellten Böschungen eine Erstbegrünung mit Roggen und Roggentrespe vorzunehmen.

- (4) Die Begrünung der naturnahen Flächen als Magerwiesen hat mittels Schnittgutübertragung aus einer geeigneten Magerwiese und Ansaat speziell gesammelter seltener Arten zu erfolgen. Damit die Fachstelle Naturschutz geeignete Spenderflächen angeben kann, ist sie frühzeitig, mindestens ein Jahr im Voraus, über die bevorstehende Begrünung zu informieren.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (5) Art. 8 (Auffüllvorgehen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 8 Auffüllvorgehen	Die Auffüllung mit inertem Material hat abschnitts- und schichtweise zu erfolgen. Der Oberflächenaufbau und die Rekultivierung sind kontinuierlich entsprechend dem Deponiefortschritt und gemäss den Zielen der Folgenutzung nachzuziehen. Es erfolgt eine Abnahme der ausgeführten naturnahen Flächen durch die Fachbegleitung <i>und die Fachstelle Naturschutz</i> .
---------------------------	--

- (6) Art. 20 (Naturnahe Flächen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 20 Naturnahe Flächen	Die naturnahen Flächen sind gemäss Gestaltungsplan P-3 zu gestalten. Der Bodenaufbau und die Begrünung erfolgt gemäss Plan P-3.1 und in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz. Im Weiteren gelten die Vorgaben und Massnahmen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht. Das geeignete Material der obersten 1.5 m (nur C-Material) für die Endgestaltung der naturnahen Flächen wird <i>in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz</i> durch die ökologische Fachbegleitung (vgl. Art. 25) bezüglich Eignung geprüft und zugelassen.
------------------------------	--

- (7) Art. 22 (Strukturelemente) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 22 Strukturelemente	Die Lage und der Ausbau der vorgesehenen Strukturen <i>werden im Pflegeplan bezeichnet und</i> erfolgt gemäss Angaben der ökologischen Fachbegleitung (vgl. Art. 29) vor Ort .
-----------------------------	---

- (8) Art. 23 (Bewirtschaftung / Pflege der naturnahen Flächen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 23 Bewirtschaftung / Pflege der naturnahen Flächen	Die Pflege der neu zu erstellenden naturnahen Flächen ist gemäss Vorgaben der Fachstelle Naturschutz vorzunehmen und obliegt dem Betreiber, respektive erfolgt gemäss vertraglichen Vereinbarungen mit dem Grundeigentümer oder Pächter dem durch die Fachstelle Naturschutz genehmigten Pflegeplan auf Kosten des Betreibers, respektive des Grundeigentümers vorzunehmen.
--	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (9) Für die Pflege und Bewirtschaftung der naturnahen Flächen ist ein Pflegeplan zu erstellen und der Fachstelle Naturschutz vor Baufreigabe zur Genehmigung vorzulegen. Dieser hat auch Angaben zu Lage und Aufbau der Strukturelemente sowie die Artenzusammensetzung der geplanten Niederhecken zu enthalten.

2.1.3. Landwirtschaft (vgl. Anhang 3)

Anträge zum Gestaltungsplan

- (10) Das neue Wegnetz ist hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung und Unterhaltsarbeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, respektive zugunsten der Schaffung weiterer FFF zu reduzieren.
- (11) Der Plan zur Endgestaltung und Folgenutzung (Plan P3) ist mit den Drainagen in den Parzellen WD 2181 und WD 3263 und deren Ableitung zu ergänzen. Ebenso sind allenfalls zur Entwässerung der rekultivierten Flächen vorgesehene Drainageleitungen darzustellen.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (12) Bei der vorgesehenen Aufhebung der Drainageanlagen ist darauf zu achten, dass bei der Realisierung der einzelnen Etappen für die Entwässerung der hinterliegenden, weiterhin landwirtschaftlich genutzten Gebiete immer eine ausreichende Vorflut besteht.
- (13) Eigentum und Unterhalt an allenfalls notwendig werdenden neuen landwirtschaftlichen Drainagen ist rechtzeitig zu regeln.

2.2. Amt für Raumentwicklung (ARE)

2.2.1. Landschaftsschutz (vgl. Anhang 4)

Anträge zum Gestaltungsplan

- (14) Im Plan P-5 ist der Standort der in Art. 13 (Bauten und Anlagen) erwähnten Bauten und Anlagen einzuzeichnen.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (15) Art. 13 (Bauten und Anlagen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 13 Bauten und Anlagen	Innerhalb des Auffüllungssperimeters sind lediglich Bauten und Anlagen zulässig, welche für einen ordnungsgemässen Betrieb und die fachgerechte Nachsorge der Inertstoffdeponie erforderlich sind. Konkret sind folgende Bauten und Anlagen zulässig: Waage, Bürocontainer, Werkzeuglager, Radwaschanlage, <i>Betankungsanlage</i> und mobile Brech- und Siebanlage. Nach Abschluss der Inertstoffdeponie sind alle oberirdischen Bauten und Anlagen zu beseitigen.
-------------------------------	--

2.2.2. Archäologie (vgl. Anhang 5)

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (16) Die im Projekt vorgesehenen Massnahmen sind gemäss den Erwägungen zu präzisieren. Der Begriff „1. Ausbauetappe“ ist durch „Ausbauetappen A und B“ zu ersetzen (S. 60). Weiter ist zu ergänzen, dass es sich bei den archäologischen Zonen AZ Nr. 12 und Nr. 17 um die Ausbauetappen C und D handelt.

2.3. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

2.3.1. Abfallbewirtschaftung (vgl. Anhang 7)

Anträge zum Gestaltungsplan

- (17) Plan P-3.1 ist gemäss den Erwägungen (bzgl. Abdichtung der Böschung der Autobahn N1 und der Entwässerung entlang der Autobahn) anzupassen.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (18) Folgender Artikel ist zusätzlich in die Gestaltungsplanvorschriften aufzunehmen:

Art. XY Zeithorizont, Etap- pierung	<i>Die Deponie wird innerhalb rund 16 Jahren erstellt, aufgefüllt und abgeschlossen. Die Auffüllung erfolgt etappenweise. Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Etappen in Vorbereitung, in Betrieb oder in Rekultivierung sein.</i>
---	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (19) Im Gesuch zur Errichtungsbewilligung sind
- Setzungsempfindlichkeit und Durchlässigkeit nachzuweisen
 - die Dimensionierung, Konfektionierung und Einbaukontrolle der Basisbarriere darzustellen
 - die Basisbarriere so zu gestalten, dass das Gefälle zu den Sickerleitungen und der Sickerleitungen selbst immer grösser als 2% ist
 - die genügend hohe Abdichtung der Deponieflanken nachzuweisen

2.3.2. Entwässerung (vgl. Anhang 8)

Anträge zum Gestaltungsplan

- (20) Der mögliche Standort des Sandfilters ist im Gestaltungsplan aufzuzeigen.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (21) Der Zeitpunkt des Baus des allfälligen Sandfilters ist in Absprache mit dem AWEL festzulegen.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (22) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Deponiesickerwasser den Betrieb der ARA nicht negativ beeinflusst.
- (23) Die Sickerwassersammelleitung ist im Detail so zu planen, dass der Bau eines Sandfilters möglich ist.
- (24) Das Risiko durch Stauwasser im Deponiekörper ist abzuklären.

2.3.3. Oberflächengewässer (vgl. Anhang 9)

Anträge im Hinblick auf die Festsetzung des Gestaltungsplans

(Arbeiten die noch gemacht werden müssen. Darauf basierend sind die Gestaltungsplanvorschriften allenfalls noch anzupassen)

- (25) Es muss gewährleistet werden, dass für die Hauptstrasse und allgemein für die sich nördlich des Gestaltungsplanperimeters befindlichen Infrastrukturen die Gefährdung durch Hochwasser nicht erhöht wird. Dies gilt ebenfalls für die Betriebsphase.
- (26) Mittels hydraulischer Berechnung ist nachzuweisen, dass die Kapazität der Dole des rechten Seitenarms des Ruchegggrabens für das Deponiesickerwasser und das Oberflächenwasser ausreichend ist.

2.3.4. Luftreinhaltung (vgl. Anhang 11)

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (27) Für die dieselbetriebenen Maschinen und Geräte gilt der Grenzwert für Dieseleruss von 25g/h gemäss Anhang 1 Ziffer 81 LRV. Dieser gilt als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.
- (28) Neue Maschinen haben die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG zu erfüllen. Der gesamte Maschinenpark ist regelmässig zu warten und alle zwei Jahre einer Abgaswartung zu unterziehen.
- (29) Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Stark staubende Schüttgüter sind beim Umschlag, Lagern und Einbauen durch Wasserberieselung stets feucht zu halten. Beim Umschlag ist die Abwurfhöhe zu minimieren.
 - Die permanenten Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen. Die Fahrwege sind mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung und eventueller Bewässerung sauber zu halten.
 - Die Fahrzeugreifen sind mit Waschanlagen sauber zu halten.

- Auf dem gesamten Areal gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.
- (30) Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubbiederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.

2.3.5. Biologische Sicherheit (vgl. Anhang 12)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (31) Art. 24 (Neophyten / Problempflanzen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 24 Neophyten / Problempflanzen	Invasive Neophyten und Problempflanzen sind durch den Betreiber <i>auf dem ganzen Perimeter während allen Projektphasen</i> kontinuierlich zu entfernen.
--	--

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (32) Der Pflegeplan zu den naturnahen Flächen zuhanden der Fachstelle Naturschutz hat auch Massnahmen zur Neophytenkontrolle zu enthalten. Für die übrigen Flächen ist ebenfalls ein Konzept für die Bekämpfung der invasiven Neophyten zu erstellen.
- (33) Biologisch belasteter Aushub (= Aushub der mit Arten des Anhangs 2 der FrSV belastet ist) ist am Entnahmeort zu verwerten oder so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen werden kann (Entsorgung in Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, Feststoffvergärungsanlage oder Kehrichtverbrennungsanlage, gedeckter Transport) (FrSV Art. 15 Abs. 3). Für den korrekten Umgang mit biologisch belastetem Aushub sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN) zu beachten.
- (34) Bei biologischen Belastungen des Aushubs mit Asiatischen Staudenknöterichen oder Essigbäumen ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Ziffer 1.7.2 der Bauverfahrensverordnung) ein befugter Altlastenberater beizuziehen und es ist das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ einzureichen (Ziffer 3.10 des Anhangs zur BBV I).

2.4. Amt für Verkehr (AFV)

2.4.1. Verkehrsregime (vgl. Anhang 14)

- (35) Die Erschliessung und Etappierung der Inertstoffdeponie Ruchegg sind mit der Erstellung des Kreisels im Bereich des Knotens Frauenfelder-/Station-/Rucheggstrasse zu koordinieren.

2.5. Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

2.5.1. Industrie- und Gewerbelärm (vgl. Anhang 15)

- (36) Es sind alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Planungswerte gemäss Anhang 6 der LSV eingehalten werden.
- (37) Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- (38) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

3. Hinweise und Empfehlungen

Bodenschutz (vgl. Anhang 1)

- Der tatsächliche FFF-Verlust muss nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten überprüft werden.
- Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Wir empfehlen den Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung.
- Weitere Angaben zum Bodenprojekt finden sich im Merkblatt Bodenprojekte des Kantons Zürich vom Juli 2012.

Biologische Sicherheit (vgl. Anhang 12)

- Empfehlung der Arbeitsgruppe invasive gebietsfremde Organismen (AGIN) zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub
- Anleitung zur Entsorgung von biologisch belastetem Aushub (behandelt nur Asiatische Staudenknöteriche und Essigbaum) des AWEL



4. Hinweise zum Verfahren

Bewilligungen im baurechtlichen Bewilligungsverfahren

Nach der Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplans sind aufgrund des Mitbeteiligungsverfahrens voraussichtlich die nachfolgenden Bewilligungen erforderlich. Diese sind im Rahmen der Baubewilligungsverfahren koordiniert zu erlassen.

- Errichtungsbewilligung nach Art. 21 Abs. 1 der Technischen Verordnung über Abfälle
- Da die Sickerwasserleitung einen Durchmesser von mehr als 200 mm aufweist, ist zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer ergänzend zur fischerei- und gewässerschutzrechtlichen (Ziffer 2.1 im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV)) eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die Zustimmung des Werkeigentümers einzuholen (§ 5 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992).
- Lufthygienerechtliche Zustimmung gemäss Ziffer 4.1 im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV)
- Strassenpolizeiliche Bewilligung gemäss Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV). Gemäss Art. 24 Abs. 2 Nationalstrassengesetz ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) vorgängig anzuhören.
- Lärmschutzrechtliche Bewilligung gemäss Ziffer 3.1 Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV)

Verantwortlich für die Koordination sämtlicher kantonalen mit dem kommunalen Entscheid ist die Gemeinde Wiesendangen. Die Entscheide der kantonalen Stellen werden durch die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen gesammelt und der Gemeinde zuhanden des Baubewilligungsverfahrens überwiesen.

Bewilligungen vor Inbetriebnahme

- Betriebsbewilligung nach Art. 21 Abs. 2 der Technischen Verordnung über Abfälle.

5. Kosten

Gemäss regierungsrätlicher Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechts ist eine nach dem Aufwand berechnete Gebühr zu erheben. Sie beträgt vorliegend insgesamt Fr. 9'857.60.--. Der Aufwand der Baudirektion als zuständige Behörde, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung, ist darin nicht enthalten. Die Rechnungsstellung an den Gesuchsteller erfolgt durch die Baudirektion.

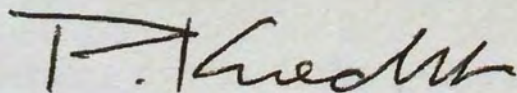
6. Überweisung / Mitteilung

Überweisung an die Baudirektion, Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich zuhanden des Entscheides der zuständigen Behörde im massgeblichen Verfahren und zur Zugänglichmachung i.S. von Art. 20 UVPV.

Mitteilung z.K. (inkl. Beurteilung) an:

- Deponie Ruchegg AG, c/o Aregger AG, Postfach 162, Gewerbezone 58, 6018 Buttisholz
- Ilu AG, Zentralstrasse 2a, 8610 Uster
- Bauamt, Herr Markus Zollinger, Schulstrasse 20, 8542 Wiesendangen
- die ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen

Koordinationsstelle für Umweltschutz



Pirmin Knecht, Leiter KofU

Sachbearbeitung: Karin Flury, 043 259 24 15, karin.flury@bd.zh.ch

7. Übersicht Anhänge

Anhang 1

Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Bodenschutz

Anhang 2

Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Naturschutz

Anhang 3

Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft

Anhang 4

Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Raumplanung

Anhang 5

Amt für Raumentwicklung (ARE), Abteilung Archäologie und Denkmalpflege

Anhang 6

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Anhang 7

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Abfallwirtschaft

Anhang 8

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Siedlungsentwässerung

Anhang 9

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Oberflächengewässer

Anhang 10

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Grundwasser und Wasserversorgung

Anhang 11

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Lufthygiene

Anhang 12

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Sektion Biosicherheit

Anhang 13

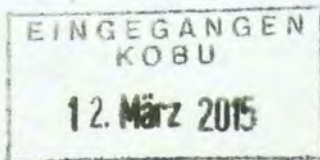
Tiefbauamt (TBA), Fachstelle Lärmschutz

Anhang 14

Amt für Verkehr (AFV), Abteilung Bauen an Staatsstrassen

Anhang 15

Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Bereich Arbeitsbedingungen



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Bodenschutz

Felix Etterlin
wiss. Mitarbeiter
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 99
felix.etterlin@bd.zh.ch
www.boden.zh.ch

Baudirektion
Generalsekretariat
Koordinationsstelle für Umweltschutz

Zürich, 4. März 2015

Kantonaler Gestaltungsplan

Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen, UVP-Ref.-Nr. 0622-1

Stellungnahme der Fachstelle Bodenschutz

Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Der Bericht erfüllt die Anforderungen gemäss «UVP-Merkblatt Bereich Boden». Eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Bereich Boden ist möglich.

Projektbeschrieb

Der Projektbeschrieb ist für eine erste Beurteilung der relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausreichend.

Ausgangszustand

Die Darstellung des Ausgangszustands ist ausreichend für die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen. Insbesondere betreffend chemische Bodenbelastungen entlang der Autobahn A1, der Ruchegg- und der Hauptstrasse liegen neue Erkenntnisse vor.

Annahmen und Systemgrenzen

Gemäss UVB finden keine Kompensationen für Fruchtfolgeflächen ausserhalb des Gestaltungsplanperimeters statt. Die Wahl der räumlichen Systemabgrenzung ist zweckmässig.

Auswirkungen des Vorhabens

Laut Bericht beansprucht die Deponie Boden auf einer Fläche von rund 11 ha. Davon werden rund 2.5 ha nicht mit landwirtschaftlich nutzbaren Böden rekultiviert. Betroffen sind zur Hauptsache ziemlich flachgründige bis tiefgründige Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 1 bis 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von etwa 40 bis 80 cm ("Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden", Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997). Für rund 0.5 ha liegen Hinweise auf massgebliche anthropogene Veränderungen der Böden vor.

Es sollen voraussichtlich rund 26'000 m³ Ober- und rund 50'000 m³ Unterboden ausgehoben und im Gestaltungsplanperimeter zwischengelagert werden. Der Bodenaushub soll grösstenteils für die Wiederherstellung von Böden nach Abschluss der Deponiearbeiten verwertet werden. In Bereichen mit Zielnutzung Landwirtschaft sollen Böden mit Schichtmächtigkeiten von 25 cm Ober- und 65 cm Unterboden und einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von 80 cm rekultiviert werden ("Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden",



Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997). Gemäss UVB resultiert ein Überschuss von rund 4'000 m³ Oberboden und ein Defizit von rund 6'000 m³ Unterboden. Der Bericht enthält keine Angaben zur Verwertung des überschüssigen Oberbodens bzw. der Herkunft und Qualität des fehlenden Unterbodens.

Fruchtfolgeflächen (FFF) sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Der Projektperimeter umfasst rund 7.8 ha vollwertige und rund 2.4 ha bedingt geeignete FFF. Das Vorhaben verursacht Verluste von voraussichtlich rund 3'800 m² vollwertiger FFF. Die Kompensation der FFF-Verluste muss realisiert werden, wenn zusammen mit anderen Bauten im Gestaltungsplanperimeter insgesamt Verluste von mehr als 5'000 m² entstehen.

Entlang der Autobahn A1, der Ruchegg- und der Hauptstrasse liegen Hinweise auf chemische Belastungen des Bodens vor. Erste Analysen haben bestätigt, dass im Bereich der Hauptstrasse schwach belasteter Oberboden, im Bereich der Autobahn schwach belasteter Ober- und Unterboden und im Bereich der Rucheggstrasse stark belasteter Ober- und schwach belasteter Unterboden vorhanden ist. Gemäss UVB-Fachbericht Boden wird die Belastungssituation im Bereich der Rucheggstrasse in einer späteren Phase nochmals überprüft.

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist bezüglich des Bodens grundsätzlich umweltverträglich realisierbar. Zur Beratung hinsichtlich Bodenschutzmassnahmen soll eine bodenkundliche Baubegleitung beigezogen werden.

Anträge zum UVB

Es sind keine Anträge erforderlich.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- (1) Art. 16 (Bodenrekultivierung für Landwirtschaftsflächen) ist wie folgt zu ergänzen (neuer Text *kursiv*):

Art. 16 Bodenrekultivierung für Landwirtschaftsflächen	Das Rekultivierungsziel für die Landwirtschaftsflächen (<i>Fruchtfolgeflächen</i>) sind normal durchlässige Böden, welche eine pflanzennutzbare Gründigkeit von mindestens 80 cm aufweisen <i>und die Anforderungen an vollwertige Fruchtfolgefläche erfüllen.</i> <i>Die Wiederherstellung der Böden ist mit einer Bürgschaft sicherzustellen. Die Höhe der Bürgschaft richtet sich entweder nach einer vom Kanton anerkannten Kosten-schätzung des Gesuchstellers oder beträgt pauschal Fr. 10.-/m², wenn kein Bodenmaterial abgeführt wird, andernfalls Fr. 20.-/m².</i>
---	---

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- (2) Der Umgang mit Boden ist noch im Detail zu planen und in einem Bodenprojekt als Teil des Bauprojektes aufzuzeigen (Detailprojekt gem. Kap. 3 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003).

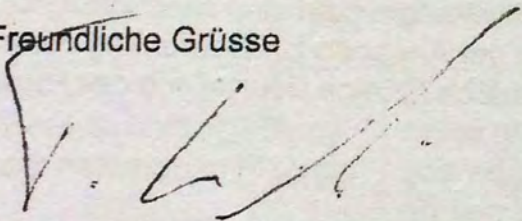
Hinweise und Empfehlungen

- Der tatsächliche FFF-Verlust muss nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten überprüft werden.
- Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich. Wir empfehlen den Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung.
- Weitere Angaben zum Bodenprojekt finden sich im Merkblatt Bodenprojekte des Kantons Zürich vom Juli 2012.

Erforderliche Bewilligungen

- Im Baubewilligungsverfahren ist der Umgang mit Boden aufzuzeigen. Dazu bedarf es auch der Zustimmung des Kantons.

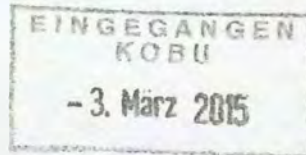
Freundliche Grüsse



Dr. Thomas Wegelin, Abteilungsleiter



Baudirektion
Generalsekretariat
Frau Karin Flury
Walcheplatz 2
8090 Zürich



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz

Ursina Wiedmer
Fachstellenleiterin

Kontakt:
Beatrice Vögeli
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 64
beatrice.voegeli@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

- 3. März 2015

Wiesendangen. Inertstoffdeponie Ruchegg, Beurteilung UVB, UVP Ref.-Nr. 0622-1 und Vorprüfung des kantonalen Gestaltungsplans

1. UVB

Der Bericht ist übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar.

2. Projektbeschreibung, Ausgangszustand, Annahmen und Systemgrenzen

Die Darstellung des Ausgangszustandes sowie die Systemgrenzen sind nachvollziehbar und ausreichend. Der Projektbeschreibung ist bezüglich der Angaben zur Begrünung der naturnahen Flächen fehlerhaft. Die Angaben reichen jedoch für eine Beurteilung des Projektes aus.

3. Auswirkungen des Vorhabens

Durch das Vorhaben werden keine bestehenden schutzwürdigen Arten und Lebensräume beeinträchtigt. Für die Qualität der naturnahen Flächen sind der Bodenaufbau, die Begrünung und die Bewirtschaftung entscheidende Faktoren.

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben kann als umweltverträglich beurteilt werden, wenn die naturnahen Flächen in Qualität und Quantität ausreichend sind. Voraussetzung dafür sind eine fachgerechte Gestaltung und ein entsprechender Unterhalt.

4. Anträge

- Zur Erosionsminderung ist auf den kontinuierlich erstellten Böschungen eine Erstbegrünung mit Roggen und Roggentrespe vorzunehmen.
- Die Begrünung der naturnahen Flächen als Magerwiesen hat mittels Schnittgutübertragung aus einer geeigneten Magerwiese und Ansaat speziell gesammelter seltener Arten zu erfolgen. Damit die Fachstelle Naturschutz geeignete Spenderflächen angeben kann, ist sie frühzeitig, mindestens ein Jahr im Voraus, über die bevorstehende Begrünung zu informieren.

- Für die Pflege und Bewirtschaftung der naturnahen Flächen ist ein Pflegeplan zu erstellen und der Fachstelle Naturschutz vor Baufreigabe zur Genehmigung vorzulegen. Dieser hat auch Angaben zu Lage und Aufbau der Strukturelemente sowie die Artenzusammensetzung der geplanten Niederhecken zu enthalten.

5. Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

Die Gestaltungsplanvorschriften sind wie folgt zu ergänzen oder zu ändern (Änderungen jeweils in kursiver Schrift):

Art. 8: Auffüllvorgehen	Es erfolgt eine Abnahme der ausgeführten naturnahen Flächen durch die Fachbegleitung <i>und die Fachstelle Naturschutz.</i>
Art. 20: Naturnahe Flächen	Das geeignete Material der obersten 1.5 m (nur C-Material) für die Endgestaltung der naturnahen Flächen wird <i>in Übereinkunft mit der Fachstelle Naturschutz</i> durch die ökologische Fachbegleitung (vgl. Art. 28) bezüglich Eignung geprüft und zugelassen.
Art. 22: Strukturelemente	Die Lage und der Aufbau der vorgesehenen Strukturen <i>werden im Pflegeplan bezeichnet und erfolgen</i> gemäss Angaben der ökologischen Fachperson (vgl. Art. 25).
Art. 23: Bewirtschaftung/Pflege der naturnahen Flächen	Die Pflege der neu zu erstellenden naturnahen Flächen ist gemäss <i>dem durch die Fachstelle Naturschutz genehmigten Pflegeplan auf Kosten des Betreibers, respektive des Grundeigentümers vorzunehmen.</i>

6. Erforderliche Bewilligungen

Es ist voraussichtlich keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Im Rahmen des raumplanerischen Verfahrens und der Baubewilligung ist die Einhaltung der Anforderungen bzgl. der naturnahen Flächen durch die Fachstelle Naturschutz sicherzustellen.

Freundliche Grüsse

U. Wiedmer

Ursina Wiedmer

Beilagen

- Gehölzliste für Nord- und Südböschung

Beilage zu
Anhang 2

Ruchegg		Einheimische Gehölze im Kanton Zürich		
27.2.15 BV/AK				
Südseite	Nordseite	Art lateinisch	Art deutsch	Vorkommen
		<i>Abies alba</i>	Edel-Tanne, Weiss-Tanne	H
w	w	<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn, Massholder	
		<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	
		<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	
		<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	
		<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle, Weiss-Erle	
		<i>Alnus viridis</i>	Alpen-Erle, Grün-Erle	S, H
		<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenmispel	S, H
		<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze, Sauerdorn	
		<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke, Weiss-Birke	
		<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	S
		<i>Carpinus betulus</i>	Hagebuche, Weissbuche	
		<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe, Niele	
w	w	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel, Roter Hornstrauch	
		<i>Coronilla emerus</i> / <i>Hippocrepis emerus</i>	Strauchwicke	S
		<i>Corylus avellana</i>	Hasel, Haselstrauch	
		<i>Cotoneaster integerrimus</i>	Gewöhnliche Steinmispel	S
		<i>Cotoneaster tomentosa</i>	Filzige Steinmispel	S
		<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weissdorn	
		<i>Crataegus oxyacantha</i> / <i>laevigata</i>	Zweiggrifflicher Weissdorn	
		<i>Daphne laureola</i>	Lorbeer-Seidelbast	S
		<i>Daphne mezereum</i>	Gemeiner Seidelbast, Ziland	
w	w	<i>Euonymus europaeus</i>	Gemeiner Spindelstrauch (Pfaffenhütchen)	
		<i>Euonymus latifolius</i>	Breitblättriger Spindelstrauch	S
		<i>Fagus sylvatica</i> L.	Rotbuche	
w	w	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum, Pulverholz	
		<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	
		<i>Hedera helix</i>	Efeu	
		<i>Hippophae rhamnoides</i> L.	Sanddorn	S
		<i>Ilex aquifolium</i> L.	Stechpalme	
		<i>Juglans regia</i>	Nussbaum	
w		<i>Juniperus communis</i>	Gemeiner Wacholder	
w	w	<i>Ligustrum vulgare</i> L.	Liguster, Rainweide	
		<i>Lonicera alpigena</i>	Alpen-Heckenkirsche	
		<i>Lonicera caprifolium</i>	Garten-Geissblatt, Jelängerjelleber	
		<i>Lonicera nigra</i>	Schwarze Heckenkirsche	
w	w	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geissblatt	
1	1	<i>Lonicera xylosteum</i>	Beinholz, Rote Heckenkirsche	
		<i>Mespilus germanica</i>	Mispel	S
		<i>Picea abies</i>	Fichte, Rottanne	H
		<i>Pinus montana</i>	Aufrechte Berg-Föhre	S
1		<i>Pinus sylvestris</i> L.	Dähle, Gemeine Föhre, Wald-Föhre	

w			Pyrus malus / Malus sylvestris	Kultur-Apfelbaum / Holzapfel	
w			Pyrus pyrastra	Wild-Birne	
			Populus alba	Silber-Pappel	S
			Populus nigra	Schwarz-Pappel	
	w		Populus tremula	Espe, Zitter-Pappel	
w			Prunus avium	Süsskirsche	
			Prunus cerasus	Baumweichsel, Sauerkirsche, Weichselkirsche	S
			Prunus mahaleb	Felsenkirsche, Steinweichsel	S
	w		Prunus padus	Traubenkirsche	
w			Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	
			Quercus petraea	Trauben-Eiche, Winter-Eiche	
			Quercus pubescens	Flaum-Eiche	S
			Quercus robur	Sommer-Eiche, Stiel-Eiche	
1	1		Rhamnus cathartica	Sommer-Eiche, Stiel-Eiche	
			Rhamnus saxatilis	Felsen-Kreuzdorn	S
			Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	S
			Ribes petraeum	Felsen-Johannisbeere	S
w			Ribes uva-crispa	Stachelbeere	
			Rosa abietina	Tannen-Rose	S
1			Rosa agrestis	Hohe Hecken-Rose	S
	1		Rosa arvensis	Feld-Rose, Weisse Wildrose	
1	1		Rosa canina	Hunds-Rose	
			Rosa cinnamomea	Zimt-Rose	S
			Rosa coriifolia Fr. s.l.	Lederblättrige Rose	S
1			Rosa eglanteria / Rosa rubiginosa	Wein-Rose	
			Rosa elliptica	Duft-Rose	S
			Rosa gallica	Essig-Rose	S
1			Rosa jundzillii	Jundzills Rose	S
1			Rosa micrantha	Kleinblütige Rose	S
1			Rosa obtusifolia	Stumpfbältrige Rose	S
			Rosa pendulina	Alpen-Hagrose	
			Rosa pomifera	Apfel-Rose	
			Rosa spinosissima / Rosa pimpinellifolia	Reichstachelige Rose	S
1			Rosa tomentosa tomentosa	Filzige Rose	S
1			Rosa tomentosa pseudoscabriuscula		
1			Rosa vosagiacea	Vogesen-Rose	S
1		männlich	Salix alba	Silber-Weide, Weiss-Weide	
			Salix appendiculata	Gebirgs-Weide, Grossblättrige Weide	
1	1	männlich	Salix aurita	Ohr-Weide	S
			Salix caprea	Sal-Weide	
			Salix cinerea	Aschgraue Weide	
			Salix daphnoides	Reif-Weide	
1	1	männlich	Salix elaeagnos	Lavendel-Weide	
			Salix fragilis	Bruch-Weide	S
	1	männlich	Salix nigricans	Schwarz-Weide, Schwarzwerdende Weide	

1	1	männlich	Salix purpurea	Purpur-Weide	
			Salix repens	Moor-Weide	S
1	1	männlich	Salix triandra	Mandel-Weide	
			Salix viminalis	Hanf-Weide, Korb-Weide	
			Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
			Sambucus racemosa	Roter Holunder, Trauben-Holunder	
1			Sorbus aria	Mehlbeerbaum	
	1		Sorbus aucuparia	Vogelbeerbaum	
1			Sorbus domestica	Speierling, Sperberbaum	S
			Sorbus mougeotii	Mougeots Mehlbeerbaum	S
1			Sorbus torminalis	Elsbeerbaum	
			Staphylea pinnata	Pimpernuss	S
			Taxus baccata	Eibe	S
			Tilia cordata	Winter-Linde	
			Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	
w			Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme	S
			Ulmus scabra / Ulmus glabra	Berg-Ulme	
1			Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	
	1		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	

w = wenig

Vorkommen: S =
Spezialstandort *

H = Höhere

Lagen

* Anpflanzung ausserhalb
der natürlichen

Verbreitung unerwünscht

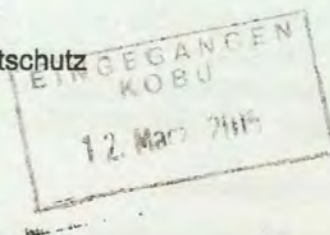


Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft

Meliorationen

Roland Scheibli-Fenner
Sektionsleiter
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 64
roland.scheibli@bd.zh.ch
www.landwirtschaft.zh.ch

Baudirektion
Koordinationsstelle für Umweltschutz
Frau Karin Flury
Walcheplatz 2
8090 Zürich



Referenz-Nr.:
UVP-Ref.-Nr. 0622-1

9. März 2015

Umweltverträglichkeitsprüfung Inertstoffdeponie Ruchegg Wiesendangen

Mitbericht Landwirtschaft (Meliorationen)

Ansprechperson: Roland Scheibli, 043 259 27 64

1. Umweltverträglichkeitsbericht mit technischem Beschrieb

Die vorliegenden Berichte und Pläne sind übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar. Die Dokumentation reicht aus um die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäss dem heutigen Verfahrensstand zu ermitteln.

2. Projektbeschrieb, Ausgangszustand

Der Projektbeschrieb und die Dokumentation des Ausgangszustandes lassen eine Beurteilung hinsichtlich den vorhandenen und geplanten Drainagemassnahmen sowie den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungswegen zu.

Die in den Plänen eingetragenen Drainagesysteme entsprechen unseren Unterlagen. Bei der vorgesehenen Aufhebung der Drainageanlagen ist darauf zu achten, dass bei der Realisierung der einzelnen Etappen für die Entwässerung der hinterliegenden, weiterhin landwirtschaftlich genutzten Gebiete immer eine ausreichende Vorflut besteht. Dies dürfte den Bau von temporären Sammelleitungen im Randbereich der jeweiligen Etappenfläche erfordern. Im Rahmen der Endgestaltung ist Sicherzustellen, dass die wenigen, aus den Parzellen Kat. Nr. WD2181 und WD 3263 in den Gestaltungsplanperimeter führenden Sammelleitungen an einen Vorfluter angeschlossen werden. Entweder durch den Anschluss an die neue Deponiesickerwasserleitung oder an eine neu zu erstellende Sickerleitung entlang des Weges am östlichen Rand des Gestaltungsplanperimeters.

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die Wiederherstellung der Feldwege auf dem neuen Niveau gesichert. Zusätzlich wird ein neuer Unterhaltsweg geschaffen, was die Wegfläche mehr als verdoppelt. Durch den neuen, geschwungen geführten „Rundweg“ entsteht am westlichen Perimeterrand eine landwirtschaftliche Restfläche, deren Bewirtschaftung durch Form und Grösse stark eingeschränkt wird. Zudem ist zu klären ob für die Bewirtschaftung der naturnahen Flächen tatsächlich Unterhaltswegen in diesem Ausmass notwendig sind. Gemäss dem Plan P3 (Endgestaltung und Folgenutzung) werden drei Zufahrten ins Perimetergebiet geschaffen (entlang der Autobahn, entlang der naturnahen



Fläche bei der Rucheggstrasse und in der Mitte entlang der südlichen Abgrenzung von Kat. Nr. WD 3872 und WD 2178). In Absprache mit den Bewirtschaftern und Eigentümern ist zu klären, ob nicht beispielsweise auf den, entlang der naturnahen Flächen führenden Unterhaltungsweg in den Parzellen Kat. WD 3872 und WD 2178 verzichtet werden könnte.

3. Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben kann als umweltverträglich beurteilt werden.

4. Anträge

1. Der Plan zur Endgestaltung und Folgenutzung (Plan P3) ist mit den Drainagen in den Parzellen WD 2181 und WD 3263 und deren Ableitung zu ergänzen. Ebenso sind allenfalls zur Entwässerung der rekultivierten Flächen vorgesehene Drainageleitungen darzustellen.
2. Eigentum und Unterhalt an allenfalls notwendig werdenden neuen landwirtschaftlichen Drainagen ist rechtzeitig zu regeln.
3. Das neue Wegnetz ist hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmässigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung und Unterhaltsarbeiten zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, resp. zugunsten der Schaffung weiterer FFF zu reduzieren.

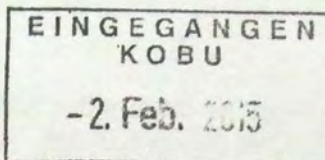
5. Voraussichtlich erforderliche zusätzlichen Bewilligungen

keine

Freundliche Grüsse

Roland Scheibli-Fenner

KofU



Wolfgang Wetter
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 30
wolfgang.wetter@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Referenz-Nr.:
ARE 15-0210

- 2. FEB. 2015

Wiesendangen. UVP kantonalen Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg

Wir haben den UB-Bericht geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der UV-Bericht ist aus unserer Sicht verständlich, übersichtlich und nachvollziehbar.

Räumliche und zeitliche Systemgrenzen

Wir sind sowohl mit der räumlichen wie mit der zeitlichen Systemabgrenzung einverstanden.

Relevanzmatrix

Wir sind mit der Relevanzmatrix aus der Sicht der von uns zu beurteilenden Umweltbereiche Landschaft, Ortsbild, Erholung einverstanden.

Landschaft, Ortsbild, Erholung

Die Ausführungen im UV-Bericht Seiten 57 und 58 sind korrekt und nachvollziehbar. Es sind weder landschafts- noch ortsbild- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Der Einordnung des Deponiekörpers in die umgebende Landschaft wird über die Gestaltung die nötige Aufmerksamkeit geschenkt.

Zum Gestaltungsplan

In Art 13 der GP-Vorschriften sind die Bauten und Anlagen erwähnt. Die vorgesehene Betankungsanlage ist ebenfalls zu erwähnen. Der Standort dieser Bauten und Anlagen ist – soweit nicht bereits erfolgt – im Plan P-5 (Erschliessung und Etappierung) einzuzeichnen. Ansonsten sind wir mit dem Gestaltungsplan einverstanden.



Baudirektion
2/2

Fazit

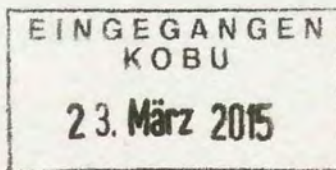
Der zu beurteilende Gestaltungsplan ist aus der Sicht der Landschaft, des Ortsbildes und der Erholung umweltverträglich im Sinne von Art. 13 Abs. 3 UVPV. Es sind keine zusätzlichen Untersuchungen nötig.

Freundliche Grüsse

Wolfgang Wetter

Baudirektion
Generalsekretariat
Frau Karin Flury
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Beat Horisberger
Fachverantw. Römisch
Stettbachstrasse 7
8600 Dübendorf
Telefon +41 43 259 69 21
beat.horisberger@bd.zh.ch
www.are.zh.ch



18. März 2015

**Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) "Kantonaler Gestaltungsplan
Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen"
Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts mit technischem Be-
schrieb.**

Stellungnahme Archäologie

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit technischem Beschrieb ist übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar verfasst. Die Anliegen der Archäologie sind in Kapitel 6.15 (S. 59–61) abgehandelt.

Auswirkungen des Vorhabens und Anträge:

Die geplante Inertstoffdeponie Ruchegg umfasst die archäologische Zone AZ Nr. 12 'Chli-vogel' und Teile der archäologischen Zone Nr. 17 'Geissacker' der Gemeinde Wiesendangen. Grundsätzlich weisen die bis heute noch ungestörten Areale am Rand eines ehemaligen Feuchtgebiets auch ausserhalb der archäologischen Zonen hinsichtlich Archäologie und Kulturgeschichte ein grosses wissenschaftliches Potential auf. Im gesamten Areal muss mit archäologischen Überresten gerechnet werden.

Die Anliegen der Archäologie sind im UVB wie folgt zu präzisieren:

Anträge:

1. In Kapitel 6.15.1. ist das Kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) zu ergänzen.
2. Die in Kapitel 6.15.3 dargelegten Massnahmen für die Bauphase sind aufgrund der geplanten Etappierung (s. Planbeilage P-5) zu präzisieren: Im ersten Abschnitt S. 60 ist der Begriff '1. Ausbauetappe' durch 'Ausbauetappen A und B' zu ersetzen. Im vierten Abschnitt S. 61 ist im ersten Satz die Etappierung wie folgt aufzunehmen: Im Bereich der archäologischen Zonen AZ Nr. 12 und Nr. 17 (Ausbauetappen C und D) werden...durchgeführt.



23. März 2015

Kantonsarchäologie
Projekte
Römische Epoche

Baudirektion
Generalsekretariat
Frau Karin Flury
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Beat Horisberger
Fachverantw. Römisch
Stettbachstrasse 7
8600 Dübendorf
Telefon +41 43 259 69 21
beat.horisberger@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

18. März 2015

**Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) "Kantonaler Gestaltungsplan
Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen"
Beurteilung der Gestaltungsplanvorschriften.**

Sehr geehrte Frau Flury

Die Gestaltungsplanvorschriften sind von der Kantonsarchäologie geprüft worden. Die Auflagen der Kantonsarchäologie sind nicht aufgeführt. Wir bitten um folgende Ergänzungen in den Gestaltungsplanvorschriften:

Art xy Kulturdenkmäler, archäologische Stätten

Im Bereich der Ausbauetappen A und B muss vor dem eigentlichen Bau der Deponie gemäss den Vorgaben der Kantonsarchäologie die gesamte Fläche, welche von Bodeneingriffen betroffen ist, unter fachlicher Aufsicht schonend mit einer Humusschaufel abhumusiert werden (A-Horizont und teilweise auch B-Horizont). Der Gesuchsteller muss möglichst frühzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Beginn der Abhumusierung mit der Kantonsarchäologie Kontakt aufnehmen.

Falls beim Abtrag archäologisch interessante Funde gemacht werden, werden die entsprechenden Fundstellen durch die Kantonsarchäologie vorgängig untersucht und für den weiteren Ausbau der Deponie gesperrt. Für die Durchführung dieser Freilegungs- und Dokumentationsarbeiten ist genügend Zeit einzuräumen. Den Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten. Erst nach Abschluss der archäologischen Untersuchungen wird das Areal für die weitere Nutzung freigegeben. In den nicht betroffenen Arealen kann der weitere Ausbau ohne Unterbruch normal fortgesetzt werden.

Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, so darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.



Im Bereich der archäologischen Zonen AZ Nr. 12 und Nr. 17 (Ausbauetappen C und D) sind vor den Bauarbeiten zwingend Prospektionen und Sondierungen, gegebenenfalls auch Rettungsgrabungen durchzuführen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist genügend Zeit einzuräumen. Der Baubeginn ist mit der Kantonsarchäologie so früh wie möglich, spätestens jedoch 6 Monate vor dem geplanten Termin, abzusprechen.

Freundliche Grüsse

Beat Horisberger



10. März 2015

An die Koordinationsstelle für Umweltschutz
BD/ GS/ KOBU/ KofU

Zürich, 9. März 2015

Mitbericht UVP (u.a. Kant. Gestaltungsplanverfahren) der Sektion Betriebli- cher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen

Gemeinde	Wiesendangen
Betroffene/r	Deponie Ruchegg AG
Massgebende Unterlagen	• Umweltverträglichkeitsbericht mit technischem Beschrieb, ilu AG vom 17. Dezember 2014 • Vorschriften Kantonalen Gestaltungsplan, (Entwurf) vom 17. Dezember 2014 • Endgestaltung und Folgenutzung, Situation 1:1'000, ilu AG vom 17. Dezember 2014
Beurteilung	Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Ansprechperson: Marcel Gabriel, 043 259 39 46

Die Überprüfung des Projekts hat ergeben, dass es teilweise im Konsultationsbereich einer Störfall-relevanten Anlage liegt: Die südlich verlaufende Autobahn mit einem DTV von rund 80'000 Fz/d.

Damit wäre eine Abklärung gem. Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (ARE et al., 2013) notwendig.

Aufgrund der geplanten Nutzungen (keine nennenswerte zusätzliche Personenzahlen, weder wohnend noch arbeitend) kann das Vorhaben aber als „nicht risikorelevant“ bezeichnet werden. Die Fachstelle Störfallvorsorge verzichtet darauf Schutzmassnahmen zu verlangen.

Das Vorhaben kann aus kantonaler Sicht bezüglich Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge umweltverträglich realisiert werden.

Anträge

Anträge zum Gestaltungsplan bzw. zu den Gestaltungsplanvorschriften

-

Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

-

Hinweise und Empfehlungen

-

Erforderliche Bewilligungen

-

Bewilligungen in einem späteren Baubewilligungsverfahren:

-

Bewilligungen vor Baubeginn:

-

Bewilligungen vor Inbetriebnahme:

-

Bewilligungen nach Inbetriebnahme:

-

Gebühren

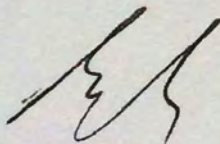
— Staatsgebühr : 386.40

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abfallwirtschaft und Betriebe

Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge



Dr. Peter Dell'Ava, Sektionsleiter

may



**Baudirektion
Kanton Zürich**

EINGEGANGEN
KOBÜ
23. März 2015

Generalsekretariat
Bauverfahren und Koordination Umweltschutz
Koordinationsstelle für Umweltschutz

Anhang 7

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Christian Sieber

Direktwahl: 043 259 3948

Unser Zeichen: Sie

Archiv: G 14 i

Stellungnahme vom 20. März 2015

Umweltverträglichkeitsprüfung, Bau Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen

Gemeinde	Wiesendangen
Betroffene	Deponie Ruchegg AG
Massgebende Unterlagen	Inertstoffdeponie Ruchegg, Entwurf Kantonalen Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung, Dossier mit Umweltverträglichkeitsbericht, Planbeilagen und Gestaltungsplanvorschriften, ILU, Dezember 2014
Beurteilung	A. Altlasten B. Deponien und Abfallanlagen

Sachverhalt

Die Deponie Ruchegg AG möchte im Gebiet Ruchegg, Wiesendangen eine Inertstoffdeponie mit einem Volumen von 850'000 m³ erstellen und während rund 16 Jahren betreiben. Der Standort ist im kantonalen Richtplan festgesetzt. Der Bedarf an einer Inertstoffdeponie ist für den Raum Winterthur ausgewiesen, da die bestehende Inertstoffdeponie Bruni in Pfungen wesentlich verfüllt ist.

Beurteilung der Umweltverträglichkeit / Vorprüfung des Gestaltungsplans

A. Altlasten

Innerhalb des Deponieperimeters sind weder Altlasten noch belastete Standorte vermerkt. Das Vorhaben ist nicht altlastenrelevant.

B. Deponien und Abfallanlagen

Am Standort überdeckt Moränenmaterial Molassefels. Beide Formationen schätzt der Geologe als „...weitgehend setzungsunempfindlich und praktisch undurchlässig ...“ ein. Es fehlen dazu aller-

dings Feldnachweise. Im Gesuch zur Errichtungsbewilligung müssen Setzungsempfindlichkeit und Durchlässigkeit nachgewiesen werden.

Der Standort liegt ausserhalb des Gewässerschutzbereiches A_u. Eine geologische Barriere ist damit nicht notwendig. Hingegen muss das Sickerwasser aus der Deponie verlustfrei abgeleitet werden können. Dazu braucht es unter der Sickerwasser-Drainageschicht einen geeigneten Stauer in Form einer Basisbarriere mit einer Durchlässigkeit von weniger als 1×10^{-8} m/s. Die Dimensionierung, Konfektionierung und Einbaukontrolle der Barriere muss im Gesuch zur Errichtungsbewilligung im Detail dargestellt werden.

Auf der Basisbarriere innerhalb der Flächendrainageschicht verlaufen Sickerwasserleitungen. Die Basisbarriere muss derart ausgeformt werden, dass das Sickerwasser in genügendem Gefälle zu den Leitungen fliessen kann. Die Leitungen innerhalb der Deponie benötigen ein minimales Gefälle von 2%.

Die Sickerwassermenge aus der Deponie wird voraussichtlich auf 6 l/s gedrosselt. Bei Niederschlägen wird damit eine Retention notwendig. Sie wird im Deponiekörper stattfinden. Ein kurzfristiger Einstau der Deponie ist zulässig, wenn die seitliche Abdichtung des Retentionsvolumens sichergestellt ist. Im Gesuch zur Errichtungsbewilligung ist die maximale Einstauhöhe für ein hundertjährlich wiederkehrendes Hochwasser und die entsprechende Abdichtung der Deponie-Seitenflanken nachzuweisen.

Geplant ist eine Deponiedauer zwischen Baubeginn und Rekultivierungsende von 16 Jahren, was einen 14-jährigen Einbaubetrieb und eine jährliche Einbaumenge von rund 60'000 m³ oder 120'000 t zulässt. Der Zeithorizont soll in den Gestaltungsplanvorschriften als Orientierungshilfe Eingang finden.

Der Einbau wird etappiert. Um die offene Fläche klein zu halten, sollen jeweils höchstens zwei Etappen offen sein und eine nächste Etappe erst vorbereitet werden, wenn eine bisherige rekultiviert ist.

Die Deponie wird abgeschlossen mit einem normalen Bodenaufbau ohne eigentliche Oberflächenabdichtung. Zwischen Bodenaufbau und Inertstoffen wird eine Flächendrainage eingebaut. Das

Wasser aus der Flächendrainage wird richtigerweise dem Sickerwasser zugeleitet. Das Konzept erhöht den Anteil an Deponiesickerwasser tendenziell.

Die Anlehnung der Deponie an die Böschung der Autobahn N1 bedingt eine Seitenabdichtung, damit das Sauberwasser aus der Böschung separat gefasst werden kann. Die Abdichtung muss mit unverschmutztem Material einer Durchlässigkeit von kleiner als 1×10^{-8} m/s erstellt werden. Detail E des Planes P-3.1 muss entsprechend angepasst werden.

Zwischen dem Bewirtschaftungsweg entlang der Autobahn und der Deponieböschung verläuft eine Entwässerungsmulde mit einer Entwässerungsleitung für Sauberwasser. Diese Leitung muss als Drainage oberhalb der Rekultivierung angelegt sein. Auch hier muss Detail E des Planes P-3.1 angepasst werden.

Als Anlage wird im Gestaltungsplan eine mobile Brech- und Siebanlage vermerkt. Der Gestaltungsplan umfasst allerdings keine Bauabfallanlage. Brechen und Sieben ist damit nur dann erlaubt, wenn ein wesentlicher Anteil des verarbeiteten Materials in der Deponie abgelagert wird.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anpassungen kann dem Umweltverträglichkeitsbericht und dem Gestaltungsplan zugestimmt werden.

Anträge

Anträge zum Gestaltungsplan bzw. zu den Gestaltungsplanvorschriften

Plan P-3.1 ist gemäss den Ausführungen in der Beurteilung anzupassen.

Folgender Artikel ist zusätzlich in die Gestaltungsplanvorschriften aufzunehmen:

Art. XX Zeithorizont, Etappierung	Die Deponie wird innerhalb rund 16 Jahren erstellt, aufgefüllt und abgeschlossen. Die Auffüllung erfolgt etappenweise. Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Etappen in Vorbereitung, in Betrieb oder in Rekultivierung sein.
--------------------------------------	---

Begründung: Der Artikel ordnet die Deponie in zeitlicher Hinsicht ein. Die Regel zur etappenweisen Auffüllung reduziert die offene Fläche.

Anträge zum Projekt im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Deponien und Abfallanlagen

- Im Gesuch zur Errichtungsbewilligung sind
 - o Setzungsempfindlichkeit und Durchlässigkeit nachzuweisen
 - o die Dimensionierung, Konfektionierung und Einbaukontrolle der Basisbarriere darzustellen
 - o die Basisbarriere so zu gestalten, dass das Gefälle zu den Sickerleitungen und der Sickerleitungen selbst immer grösser als 2% ist
 - o die genügend hohe Abdichtung der Deponieflanken nachzuweisen

Erforderliche Bewilligungen

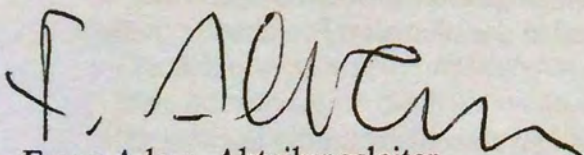
Bewilligungen in einem späteren Baubewilligungsverfahren:

- Errichtungsbewilligung nach Art. 21 Abs. 1 der Technischen Verordnung über Abfälle

Bewilligungen vor Inbetriebnahme:

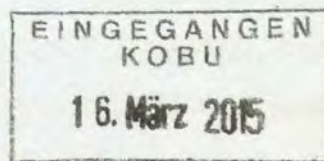
- Betriebsbewilligung nach Art. 21 Abs. 2 der Technischen Verordnung über Abfälle.

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Im Auftrag des Amtschefs:


Franz Adam, Abteilungsleiter



Baudirektion
Generalsekretariat
Frau Karin Flury
Walcheplatz 2
8090 Zürich



13. März 2015

Wiesendangen. Inertstoffdeponie Ruchegg. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sehr geehrte Frau Flury

Wir haben den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) geprüft und nehmen zum Thema Siedlungsentwässerung wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die Deponie Ruchegg AG möchte am Standort Ruchegg in der Gemeinde Wiesendangen eine Inertstoffdeponie errichten und betreiben.

Erwägungen / Beurteilung

Der UVB behandelt das Thema Entwässerung nicht abschliessend. Über der Deponiebasis soll das Sickerwasser gefasst werden und bei Einhaltung der Einleitbedingungen in die Regenwasserkanalisation und schlussendlich in den rechten Seitenarm des Sulzergrabens, öffentliches Gewässer Nr. 3b, Rickenbach, gedrosselt eingeleitet werden. Das Monitoringkonzept zur Überprüfung der Sickerwasserqualität soll in der nächsten Projektierungsstufe ausgearbeitet werden.

Vom Projektverfasser wird vorsorglich vorgesehen, einen Anschluss an die Schmutzabwasserkanalisation von Rickenbach, Ortsteil Sulz, zu erstellen. Dieser Anschluss soll dazu verwendet werden, bei Nichterfüllen der Einleitbedingungen das belastete Deponiesickerwasser der ARA Ellikon a.d. Thur gedrosselt zuzuführen. Der vom Projektverfasser gewählte Anschlusspunkt an die Schmutzabwasserkanalisation ist wahrscheinlich eine private Anschlussleitung. Der dem AWEL vorliegende Generelle Entwässerungsplan (GEP) Rickenbach, bewilligt vom Regierungsrat am 26. Januar 2005, gibt darüber nicht ausreichend Auskunft. Mit der Gemeinde Rickenbach und allenfalls mit den privaten Eigentümern ist die Erlaubnis des Anschlusses an die Schmutzabwasserkanalisation hinsichtlich der Abwasserqualität, -quantität, Anschlusskosten und Gebühren abzuklären. Es darf zu keiner Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der ARA Ellikon a.d. Thur kommen. Die maximale Dauer der möglichen Ableitung zur ARA ist mit dem Betreiber der ARA zu vereinbaren.

Weiterhin sieht das Projekt vor, wenn die Grenzwerte während längerer Zeit überschritten werden, das Deponiesickerwasser alternativ in einem mit Schilf bepflanzten Sandfilter vorzubehandeln und anschliessend in einen Vorfluter einzuleiten. Dieser Sandfilter soll auch erst bei Bedarf erstellt werden. Dieses Vorgehen kann akzeptiert werden, jedoch muss konkret festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt dieser Sandfilter zu bauen ist. Die Pläne geben keine Auskunft über die mögliche Lage des Sandfilters, dieser Platz muss bereits vorgängig freigehalten werden. Die Entwässerung ist so zu planen, dass die spätere Erstellung des Sandfilters mit geringen Anpassungen an der Entwässerung möglich ist. Insbesondere sind die Höhenverhältnisse der Entwässerungsleitung zwischen KS S003 und S001 so zu wählen, dass am KS S003 ein ausreichend grosser Höhenunterschied zwischen Zulauf und Ablauf vorhanden ist, um den Sandfilter in freiem Gefälle betreiben zu können.

Das übrige Regenwasser soll gemäss UVB wie bisher via Entwässerungsnetz dem Vorfluter zugeführt werden. Die Pläne zeigen im Ist-Zustand nur die bestehenden Drainageleitungen, andere Entwässerungen sind wahrscheinlich auch nicht vorhanden. In der Betriebsphase der Deponie wird das Regenwasser zum Teil in der Deponieabdeckung verbleiben, verdunsten und von der Vegetation aufgenommen werden. Ein unbestimmter Teil wird durch den Deponiekörper sickern. Somit kann nicht von Regenwasserableitungen gesprochen werden. Der oberflächliche Abfluss bei Starkregen muss nur berücksichtigt werden, wenn dieser zu Schäden an benachbarten Liegenschaften oder Grundstücken, wie z.B. der Bahntrasse, der Autobahn oder der Kantonsstrasse, führen kann. Die Umlegung der Autobahntwässerung fällt ebenfalls nicht unter die Regenwasserableitung des Areals, da es sich hierbei um entwässerte Flächen ausserhalb des Deponieperimeters handelt.

Die Menge des anfallenden Deponiesickerwassers ist im UVB nicht bestimmt. Die maximale Ableitungsmenge wurde auf ca. 6 l/s bestimmt. Nach ergiebigen Regenfällen ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil des Niederschlags die Deckschicht passiert und als Sickerwasser anfällt. Diese Menge wurde bisher nicht bestimmt. Durch die Drosselung des Abflusses kommt es dazu, dass sich das Sickerwasser im Deponiekörper aufstaut. Abhängig von der Regenintensität, Regendauer und dem Porenraum im Sickerkörper kann es zu sehr hohen Wasserständen im Sickerkörper kommen. Die Gefahren, die von diesem Aufstau ausgehen können, wurden im UVB nicht berücksichtigt.

Die Sickerwassersammelleitungen sollen in der Nennweite 250 mm ausgeführt werden. Dies ist somit auch die Nennweite, mit der an den Vorfluter angeschlossen werden soll. Diese Einleitung ist durch das AWEL bewilligen zu lassen. Die Bewilligung kann unter Einhaltung der Erwägungen und Anträge in Aussicht gestellt werden.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

Keine.

Anträge zum Gestaltungsplan

- Der mögliche Standort des Sandfilters ist im Gestaltungsplan aufzuzeigen.
- Der Zeitpunkt des Baus des Sandfilters ist in Absprache mit dem AWEL festzulegen.



Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- Die Einleitung DN 250 in den rechten Seitenarm des Sulzergrabens, öffentliches Gewässer Nr. 3b Rickenbach, ist durch das AWEL bewilligen zu lassen.
- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass das Deponiesickerwasser den Betrieb der ARA nicht negativ beeinflusst.
- Die Sickerwassersammelleitung ist im Detail so zu planen, dass der Bau eines Sandfilters möglich ist.
- Das Risiko durch Stauwasser im Deponiekörper ist abzuklären.

Gebühren

Staatsgebühr GS/SE: Fr. 772.80.-- (Konto 104 181 / 85283.71.000) in GeKo hinterlegt.

Freundliche Grüsse

Stefan Schmid

EINGEGANGEN
KOB

20. Feb. 2015

Baudirektion
Generalsekretariat
Koordinationsstelle für Umweltschutz
Karin Flury

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Simone Knecht
Direktwahl: 043 259 32 59
Unser Zeichen: ks

Archiv: G, 2, k
GEKO UVP Ref. Nr. 0622-1

Zürich, 20. Feb. 2015

Mitbericht zum UVP „Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen.“

Gemeinde	Wiesendangen
Betroffene/r	Deponie Ruchegg AG c/o Aregger AG, 6018 Buttisholz
Massgebende Unterlagen	„Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg. Umweltverträglichkeitsbericht mit technischem Beschrieb“. ilu AG, Uster, 17. Dezember 2014
Beurteilung	Oberflächengewässer

Vorprüfung des Gestaltungsplans

Innerhalb des Gestaltungsplanperimeters befinden sich keine öffentlichen Gewässer. Wie im technischen Bericht korrekt festgehalten wird, liegt aktuell im Plangebiet keine Gefährdung durch Naturgefahren vor.

Durch die Endgestaltung der Deponie werden die Einzugsgebiete der öffentlichen Gewässer (Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3, hier Ruchegggraben genannt, und dessen rechten Seitenarm, öffentliches Gewässer Nr. 3b) verändert. Gemäss technischem Bericht ist eine etwa 2-3 m breite Rinne entlang des Hangfusses vorgesehen, damit das Oberflächenwasser der steileren Flanken nicht auf die Autobahn bzw. die Rucheggstrasse fliesst. Es ist nicht ersichtlich, wo dieses Oberflächenwasser in ein öffentliches Gewässer eingeleitet wird und wie die Einzugsgebiete für die öffentlichen Gewässer folglich abgegrenzt werden. Es muss gewährleistet werden, dass neben der Rucheggstrasse auch für die Hauptstrasse und allgemein für die sich nördlich des Gestaltungsplanperimeters befindlichen Infrastrukturen die Gefährdung nicht erhöht wird. Dies gilt ebenfalls für die Betriebsphase, in welcher das Sickerwasser nur gedrosselt in das Gewässer abgeleitet wird. Neben den neuen topographischen Gegebenheiten und der Rinne für Oberflächenwasser verändert auch die Einleitung des Deponiesickerwassers in den rechten Seitenarm des Ruchegggrabens dessen Einzugsgebiet. Es ist mittels hydraulischer Berechnung nachzuweisen, dass die Kapazität der Dole des rechten Seitenarms des Ruchegggrabens für das Deponiesickerwasser sowie für das Oberflächenwasser ausreichend ist und die Hochwassersicherheit aufgrund der veränderten topographischen und hydraulischen Bedingungen gewährleistet ist. Wir empfehlen, das für die Erarbeitung der Gefahrenkarte zuständige Büro Emch + Berger AG, Spiez für diesen Nachweis beizuziehen. Wir weisen darauf hin, dass für den rechten Seitenarm des Ruchegggrabens ein Vorprojekt erarbeitet wurde. In der weiteren Projektierung sind sodann die veränderten hydraulischen Abflussmengen zu berücksichtigen.

Da die Sickerwasserleitung einen Durchmesser von mehr als 200 mm aufweist, ist zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer ergänzend zur fischerei- und gewässerschutzrechtlichen eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die Zustimmung des Werkeigentümers einzuholen (§ 5 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992).

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Der Umweltverträglichkeitsbericht stellt die Umweltauswirkungen grundsätzlich nachvollziehbar und vollständig dar. Zu ergänzen ist der Nachweis der Hochwassersicherheit aufgrund der veränderten topographischen und hydraulischen Bedingungen.

Ansonsten kann mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen das Vorhaben aus Sicht Oberflächengewässer umweltverträglich realisiert werden.

Anträge

Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit sind im weiteren Verfahren die folgenden Massnahmen vorzusehen:

- Es muss gewährleistet werden, dass für die Hauptstrasse und allgemein für die sich nördlich des Gestaltungsplanperimeters befindlichen Infrastrukturen die Gefährdung durch Hochwasser nicht erhöht wird. Dies gilt ebenfalls für die Betriebsphase.
- Mittels hydraulischer Berechnung ist nachzuweisen, dass die Kapazität der Dole des rechten Seitenarms des Ruchegggrabens für das Deponiesickerwasser und das Oberflächenwasser ausreichend ist.

Hinweise und Empfehlungen

- keine

Erforderliche Bewilligungen

Sämtliche Informationen und Gesuchsformulare zu den Bewilligungen nach Bauverfahrensverordnung (BVV) befinden sich unter www.baugesuche.zh.ch.

Bewilligungen im weiteren Verfahren:

- keine

Bewilligungen vor Baubeginn:

- Da die Sickerwasserleitung einen Durchmesser von mehr als 200 mm aufweist, ist zur Einleitung in ein öffentliches Gewässer ergänzend zur fischerei- und gewässerschutzrechtlichen eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die Zustimmung des Werkeigentümers einzuholen (§ 5 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992).

Bewilligungen vor Inbetriebnahme:

- keine

Bewilligungen nach Inbetriebnahme:

- keine

Generalsekretariat
KoBU/KofU
Frau Karin Flury

EINGEGANGEN
KOB
20. Feb.

Bearbeitet von: Dr. Werner Blüm
Direktwahl: 043 259 39 64
Unser Zeichen: WBI

Archiv: G 5 i
UVP-Ref.-Nr. 0622-1

Zürich, 17. Februar 2015

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) „Inertstoffdeponie Ruchegg, Wiesendangen“

Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes und Vorprüfung des kantonalen Gestaltungsplans UVP-Ref.-Nr. 0622-1

Gemeinde	Wiesendangen
Betroffene	Deponie Ruchegg AG c/o Aregger AG, 6018 Buttisholz
Massgebende Unterlagen	„Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg. Umweltverträglichkeitsbericht mit technischem Beschrieb“. ilu AG, Uster, 17. Dezember 2014
Beurteilung	Grundwasser

Beurteilung der Umweltverträglichkeit / Vorprüfung des kantonalen Gestaltungsplans

Ansprechperson: Dr. Werner Blüm, 043 259 39 64

Der gesamte Projektperimeter liegt ausserhalb eines nutzbaren Grundwassergebietes und ist auf der Gewässerschutzkarte den „übrigen Bereichen“ (üB) zugeteilt. Lediglich lokal zirkuliert ein Schichtwasser auf der Mergeloberfläche. Im Weiteren existiert ein unbedeutendes Kluftwasser im Molassefels. Das gesamte Areal wird heute mittels Drainagen entwässert. Der Deponiestandort Ruchegg wird gegen Norden von der SBB-Bahnlinie abgegrenzt. Da diese Bahnlinie in einem Einschnitt verläuft, der bis in den Molassefels reicht, wird das gesamte Drainagewasser aus dem Projektareal in den unter dem Gleiskörper verlaufenden Sickerleitungen gefasst und in den Sulzgraben abgeleitet.

Beim Deponiebau soll die siltig-sandige Deckschicht von 0.2 bis 1.8 m Mächtigkeit bis auf die darunter anstehende, 2.0 bis 10.0 m mächtige, kompakte Moräne entfernt und die Basisabdichtung aufgetragen werden. Unter der Moräne stehen Mergel der Oberen Süsswassermolasse an. Wegen dieser Moränenablagerungen und dem Molassemergel, deren Durchlässigkeit $k = 10^{-7}$ m/s und

weniger beträgt, entspricht der Standort Ruchegg aus hydrogeologischer Sicht den Anforderungen der TVA an eine Deponie vom Typ B (Inertstoffdeponie).

In der Relevanzmatrix auf Seite 29 des Umweltverträglichkeitsberichtes wurde der Umweltbereich Grundwasser als „relevant“ gewichtet. Unter Einhaltung der geplanten Massnahmen kann der Errichtung und dem Betrieb einer Inertstoffdeponie am Standort Ruchegg, Wiesendangen, aus Sicht Grundwasserschutz mit Auflagen zugestimmt werden.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

- Keine

Anträge zum Gestaltungsplan

- Keine

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

- Keine

Erforderliche Bewilligungen

Bewilligungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens

- Die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Anhang BVV Ziff. 5.4 sowie die Betriebsbewilligung nach Art. 21 Abs. 2 TVA sind durch das AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, zu erteilen.

Gebühren

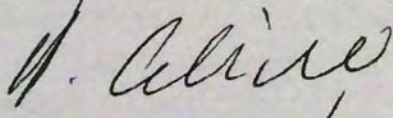
Gebühren AWEL/GS/GWV: Fr. 386.40 (104 181 / 85284.74.000)

AWEL Amt für

Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Gewässerschutz

Sektion Grundwasser und Wasserversorgung



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Lufthygiene

Valentin Delb
Abteilungsleiter

Kontakt:
Valentin Delb
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 72
benjamin.wettstein@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

Referenz-Nr.:
0622-1

**Koordination Bau und Umwelt
Koordinationsstelle für
Umweltschutz
Dr. Daniel Zürrer**

6. März 2015

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Inertstoffdeponie Ruchegg,
Wiesendangen
UVP-Ref.-Nr. 0622-1
Mitbericht AWEL, Abteilung Lufthygiene**

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bilden der Teilbreicht Verkehr / Lärm / Lufthygiene (UVP-Verfahren), die Gestaltungsplanvorschriften und der Kantonale Gestaltungsplan (UVB mit technischem Beschrieb), der Inertstoffdeponie Ruchegg verfasst von der ilu AG. Die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes erfolgt für den Umweltbereich Lufthygiene.

Lufthygiene

Ansprechperson: Beni Wettstein, 043 259 43 72

Ausgangslage

Im Gebiet Ruchegg in der Gemeinde Wiesendangen ist eine neue Inertstoffdeponie mit einem Volumen von rund 850'000 m³ geplant. Ab dem Jahr 2016 sollen pro Jahr durchschnittlich rund 60'000 m³ Inertstoffmaterial eingebaut werden. Aufgrund dieses Volumens ist das Vorhaben UVP-pflichtig.

Bauphase

Im UVB wird die Bauphase nicht separat betrachtet. Der Bodenabtrag, die Bodenrekultivierung und die Erstellung der Deponiesohle mit Drainageschicht könnte der Bauphase zugeteilt werden. Diese Arbeiten erfolgen aber jeweils in Etappen während der gesamten Betriebszeit von 2016 bis 2030. Im Folgenden werden alle Aktivitäten der Betriebsphase zugerechnet.

Betriebsphase

Belastungen auf den Transportrouten

Der projektbedingte Ziel-/Quellverkehr der Strassenverkehr-Emissionen führt zu einem geringen Anstieg der Emissionen je nach Schadstoff um 4 bis 6 %. Um diesen Anstieg zu quantifizieren wurde ein Referenzzustand im Jahre 2018 (Anfangsphase Deponie) mit dem "Zustand mit Projekt" im gleichen Jahr verglichen. Für ein Spitzenjahr wurden jährliche NO_x-Emissionen, verursacht durch den projektbedingten Ziel-/Quellverkehr von 900 kg berechnet. Mit dieser Jahresfracht und dem transportierten Deponievolumen von 1'300'000 m³ resultieren die spezifischen Emissionen von rund 7 Gramm NO_x pro m³. Dieser Wert liegt unter dem Zielwert von 10 Gramm NO_x pro m³ der BAFU-Publikation "Luftreinhaltung bei Bautransporten".

Belastungen im Deponieareal

Die Emissionen auf dem Areal stammen hauptsächlich von den dieselbetriebenen Maschinen für den Materialumschlag. Folgende dieselbetriebene Maschinen sind für den Einsatz auf der Deponie geplant: zwei Bagger (116 kW), zwei Laderaupen (119 kW), ein Dumper (250 kW) und eine Walze (56 kW). Mit Emissionsfaktoren aus der Offroad-Datenbank und dem HBEFA werden die Emissionen im Deponieareal quantifiziert (die arealinternen Lastwagenfahrten werden mit berücksichtigt). Verglichen mit den Emissionen der nahen Autobahn sind die Emissionen in der Deponie Ruchegg sehr gering.

Im Sinne der Vorsorge gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) und Art. 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) müssen stationäre Anlagen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die im Anhang 1 LRV festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten. Die Anforderungen für Anlagen zur Materialgewinnung, -aufbereitung und -ablagerung werden in der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“, erläutert.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Für die krebserzeugenden Russpartikel aus Dieselmotoren gilt das Minimierungsgebot (Anhang 1 Ziffer 82 LRV). Als Mindestanforderung gilt für Maschinen mit Dieselmotoren der Emissionsgrenzwert für Dieselschmutz von 5 mg/m³ ab 25 g/h. In Analogie zu den Bestimmungen für Maschinen und Geräte im Einsatz auf Baustellen (Art. 19a und 19b LRV) gilt der Grenzwert als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.
- Die vorsorglichen NO_x-Emissionsgrenzwerte können bei Maschinen und Geräten als eingehalten betrachtet werden, wenn neue Maschinen die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG erfüllen. Der gesamte Maschinenpark muss gemäss der Technischen Anleitung der Arbeitsgruppe Baumaschinen vom 2. Februar 2010 regelmässig gewartet und alle zwei Jahre einer Abgasprüfung unterzogen werden. Alle Maschinen und Geräte mit einer Leistung ab 18 kW müssen klar identifizierbar sein, über ein entsprechendes Abgaswartungsdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen. Alle anderen Maschinen und Geräte sind mit einem Wartungskleber zu kennzeichnen.

- Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen bei Aufbereitungs- und Umschlagvorgängen sind Massnahmen gemäss Anhang 1 Ziffer 43 LRV und der BUWAL-Mitteilung Nr. 14 „Kieswerke, Steinbrüche und ähnliche Anlagen“ zu treffen. Alle im Dispositiv aufgeführten Massnahmen sind umzusetzen. Von baulicher Bedeutung sind insbesondere folgende Massnahmen:
 - Die permanenten Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen.
 - Die Fahrzeugreifen sind mit Waschanlagen sauber zu halten.
- Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubbiederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.

Mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen und unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht der Luftreinhaltung umweltverträglich realisiert werden.

Beurteilung der Gestaltungsplanvorschriften

Die Gestaltungsplanvorschriften beinhalten in Art. 14 Vorschriften zu den staubmindernden Massnahmen. Für die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge wird die Einhaltung des Standes der Technik gefordert (Art. 15). Aus lufthygienischer Sicht sind keine Ergänzungen notwendig.

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften und zum Gestaltungsplan

Aus lufthygienischer Sicht sind keine Ergänzungen notwendig.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit und im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren sind die folgenden Massnahmen vorzusehen:

- Für die dieselbetriebenen Maschinen und Geräte gilt der Grenzwert für Dieselschmutz von 25g/h gemäss Anhang 1 Ziffer 81 LRV. Dieser gilt als eingehalten, sofern neue dieselbetriebene Maschinen und Geräte ab 18 kW und bestehende ab 37 kW mit einem geprüften Partikelfiltersystem betrieben werden. Alternativ dazu kann die Einhaltung des Grenzwertes im Einzelfall nachgewiesen werden.

- Neue Maschinen haben die beim jeweiligen Datum der Inbetriebsetzung geltenden Grenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG zu erfüllen. Der gesamte Maschinenpark ist regelmässig zu warten und alle zwei Jahre einer Abgaswartung zu unterziehen.
- Zur Vermeidung erheblicher Staubemissionen sind folgende Massnahmen zu treffen:
 - Stark staubende Schüttgüter sind beim Umschlag, Lagern und Einbauen durch Wasserberieselung stets feucht zu halten. Beim Umschlag ist die Abwurfhöhe zu minimieren.
 - Die permanenten Fahrwege im Anlagebereich sind zu asphaltieren oder gleichwertig zu befestigen. Die Fahrwege sind mit geeigneten Massnahmen wie regelmässiger Reinigung und eventueller Bewässerung sauber zu halten.
 - Die Fahrzeugreifen sind mit Waschanlagen sauber zu halten.
 - Auf dem gesamten Areal gilt die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h.
- Sofern die geplanten Massnahmen zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung nicht ausreichen (z.B. Klagen aus der Nachbarschaft) oder übermässige Immissionen gemäss Art. 2 LRV vermutet werden, so sind zusätzliche Massnahmen zur Staubminderung zu ergreifen. Andernfalls ist mittels Staubbiederschlagsmessungen nach Bergerhoff und auf Kosten der Anlagenbetreiberin der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 LRV eingehalten werden.

Erforderliche Bewilligungen

Sämtliche Informationen und Gesuchsformulare zu den Bewilligungen nach Bauverfahrensverordnung (BVV) befinden sich unter www.baugesuche.zh.ch.

Bewilligungen im weiteren Verfahren

Das Vorhaben benötigt eine lufthygienerechtliche Zustimmung gemäss Ziffer 4.1 im Anhang der Bauverfahrensverordnung (BVV).

Koordination Bau und Umwelt
Koordinationsstelle für Umweltschutz
Daniel Zürrer

Kathrin Fischer
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 15
kathrin.fischer@bd.zh.ch
www.awel.zh.ch

18. März 2015

**UVP Nr. 0622-1 "Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg",
Wiesendangen, AWEL, Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Sektion
Biosicherheit, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet der Umweltverträglichkeitsbericht, ilu AG (17. Dezember 2014) sowie der Entwurf der Kantonalen Gestaltungsplanvorschriften, ilu AG (17. Dezember 2014). Die Beurteilung erfolgt für den Umweltbereich «Umweltgefährdende Organismen: Invasive Neophyten».

Umweltgefährdende Organismen: Invasive Neophyten

Ansprechperson: Kathrin Fischer, 043 259 39 15

Gemäss UVB (S. 52, Kapitel 6.10 Neophyten) kommen im Projektperimeter keine grösseren Bestände von invasiven Neophyten vor. An den Autobahnböschungen kommen vereinzelt amerikanische Goldruten vor.

Gemäss UVB sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Während der Bau- und Betriebsphase inkl. Rekultivierung werden rekultivierte Flächen rasch begrünt und aufkommende Neophyten nachhaltig bekämpft. Das genaue Pflegemanagement werde in der nächsten Projektphase erarbeitet.
- Nach der Endgestaltung der naturnahen Flächen Nord und Süd werde eine regelmässige Pflege gemäss Neophytenkonzept (regelmässige Kontrollen, konsequente Bekämpfung) unumgänglich sein.

Invasive Neophyten sind jedoch nicht nur auf den naturnahen Flächen und rekultivierten Flächen zu bekämpfen, sondern auf dem ganzen Projektperimeter während allen Phasen.

Im UVB wird zudem nicht behandelt

- wie mit allfällig biologisch belastetem Aushub umgegangen wird und
- wie Grüngut von invasiven Neophyten entsorgt wird.



In den Gestaltungsplanvorschriften wird unter 4. *Ökologie «Art. 24 Neophyten/ Problempflanzen»* festgehalten, dass Neophyten und Problempflanzen kontinuierlich zu entfernen sind. Es ist unklar, ob dies gemäss Gestaltungsplanvorschriften nur für die naturnahen Flächen gilt oder für den ganzen Perimeter.

Unter Berücksichtigung der Anträge kann das Vorhaben aus Sicht der Sektion Biosicherheit umweltverträglich realisiert werden

Anträge zum UVB

- Das Vorkommen von invasiven Neophyten ist auf dem gesamten Perimeter während allen Projektphasen regelmässig zu überprüfen. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
Der Pflegeplan zu den naturnahen Flächen zuhanden der Fachstelle Naturschutz hat auch Massnahmen zur Neophytenkontrolle zu enthalten.
Für die übrigen Flächen ist ebenfalls ein Konzept für die Bekämpfung der invasiven Neophyten zu erstellen.
- Biologisch belasteter Aushub (= Aushub der mit Arten des Anhangs 2 der FrSV, Freisetzungsverordnung SR 814.911, belastet ist) ist am Entnahmeort zu verwerten oder so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen werden (FrSV Art. 15 Abs. 3). Für den korrekten Umgang mit biologisch belastetem Aushub sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN) zu beachten.
 - Bei biologischen Belastungen des Aushubs mit Asiatischen Staudenknöterichen oder Essigbäumen ist im Rahmen des BVV (Ziffer 1.7.2 der Bauverfahrensverordnung) im ein befugter Altlastenberater beizuziehen und es ist das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ einzureichen (Ziffer 3.10 des Anhangs zur BBV I).
- Grüngut von invasiven Neophyten ist so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung ausgeschlossen werden kann (Entsorgung in Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, Feststoffvergärungsanlage oder Kehrrichtverbrennungsanlage, gedeckter Transport)

Anträge zu den Gestaltungsplanvorschriften

Die Gestaltungsplanvorschriften sind wie folgt zu ergänzen,

- Art. 24 ist wie folgt zu präzisieren
Invasive Neophyten und Problempflanzen sind durch den Betreiber *auf dem ganzen Perimeter während allen Projektphasen* kontinuierlich zu entfernen.

Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit sind im weiteren Verfahren die folgenden Massnahmen vorzusehen:

- Biologisch belasteter Aushub (= Aushub der mit Arten des Anhangs 2 der FrSV belastet ist) ist am Entnahmeort zu verwerten oder so zu entsorgen, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen werden (FrSV Art. 15 Abs. 3). Für den korrekten Umgang



mit biologisch belastetem Aushub sind die Empfehlungen der Arbeitsgruppe invasive Neobiota (AGIN) zu beachten.

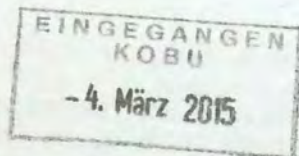
- Bei biologischen Belastungen des Aushubs mit Asiatischen Staudenknöterichen oder Essigbäumen ist im Rahmen des BVV (Ziffer 1.7.2 der Bauverfahrensverordnung) im ein befugter Altlastenberater beizuziehen und es ist das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ einzureichen (Ziffer 3.10 des Anhangs zur BBV I).

Hinweise und Empfehlungen

- Empfehlung der Arbeitsgruppe invasive gebietsfremde Organismen (AGIN) zum Umgang mit biologisch belastetem Aushub
(http://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/121022164816_Empfehlungen_Neophyt_enaushub_22Okt2012.pdf)
- Anleitung zur Entsorgung von biologisch belastetem Aushub (behandelt nur Asiatische Staudenknöteriche und Essigbaum) des AWEL
(www.neobiota.zh.ch -> Auflagen und Empfehlungen -> Bauen auf Grundstücken mit Asiatischen Knötericharten und Essigbaum).

Freundliche Grüsse

Daniel Fischer, Sektionsleiter



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab
Fachstelle Lärmschutz

Daniela Kauf
Walcheplatz 2
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 55 27
daniela.kauf@bd.zh.ch
www.laerm.zh.ch

Referenz-Nr.:
298.15.51106a

BD/GS/KOBÜ/KofU

3. März 2015

Wiesendangen

UVP „Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg“

Mitbericht (Anhörung)

Grundlage für die nachfolgende Beurteilung des Projektes „Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg“ ist der Umweltverträglichkeitsbericht vom 17. Dezember 2014 (inkl. Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene) sowie die Unterlagen zum kantonalen Gestaltungsplan. Die Beurteilung erfolgt für den Umweltbereich Lärm, Teilbereich Strassenverkehrslärm. Die Beurteilung des Teilbereichs Betriebslärm ist Aufgabe des AWA/Arbeitsbedingungen.

A Beurteilung UV-Bericht

1 UV-Bericht

Der vorliegende Umweltverträglichkeitsbericht ist im Allgemeinen genügend detailliert. Eine Beurteilung kann vorgenommen werden.

2 Ausgangszustand und Projektbeschreibung

Der Ausgangszustand und das Projekt sind im Allgemeinen ausreichend beschrieben.

3 Annahmen

Gemäss UV-Bericht liegt die jährliche Ablagerungsmenge im Schnitt über vorgesehenen 14 Jahre Deponiebetrieb bei rund 60'000 m³ (fest). Die Umweltbeurteilung für Lärm und Luft wird für ein Spitzenjahr mit einer Ablagerungsmenge von 100'000 m³ (fest) resp. 130'000 m³ (lose) vorgenommen. Mit diesem Vorgehen sind wir einverstanden. In einem Spitzenjahr ist gemäss UV-Bericht mit 17'800 LKW-Fahrten pro Jahr resp. 49 LKW-Fahrten pro Tag zu rechnen. Die angenommene Verkehrsverteilung erscheint plausibel.

4 Auswirkungen des Vorhabens Strassenverkehrslärm

Gemäss UV-Bericht können die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (Art. 7 und 9 LSV) mit dem vorliegenden Projekt eingehalten werden. Mit dieser Beurteilung sind wir einverstanden.



5 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist aus der Sicht des Lärmschutzes, Teilbereich Strassenverkehrslärm, umweltverträglich.

6 Anträge

Dem Projekt „Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg“ kann aus Sicht des Lärmschutzes, Teilbereich Strassenverkehrslärm, ohne Auflagen zugestimmt werden.

B Beurteilung Kantonalen Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg

Anträge

Dem vorliegenden kantonalen Gestaltungsplan kann aus der Sicht des Lärmschutzes ohne Auflagen zugestimmt werden.

Tiefbauamt

Fachstelle Lärmschutz

Daniela Kauf

Silvio Grauwiler



KOB
- 6. März 2015



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr
Baupolizei und Beitragswesen

Ilaria Ghezzi

Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Direktwahl 043 259 31 45
Tel. 043 259 31 49 / Fax 043 259 51 83
ilaria.ghezzi@vd.zh.ch
www.afv.zh.ch

Baudirektion Kanton Zürich
Generalsekretariat
Bauverfahren + Koordination Umweltschutz
Frau Karin Flury

04.03.2015

Gesch.-Nr. UVP 0622-1

**Wiesendangen:
UVP, Inertstoffdeponie Ruchegg, Kantonaler Gestaltungsplan**

Sehr geehrte Frau Flury

Sie haben uns das eingangs genannte Dossier zur Stellungnahme überwiesen.

Der Perimeter des Gestaltungsplans grenzt im Norden an die Route 353 / Frauenfelderstrasse und im Süden an die Nationalstrasse A1.

Wir haben die Unterlagen aus verkehrstechnischer Sicht, aus Sicht der Strassenplanung sowie aus Sicht der Richtplanung geprüft.

UVP –Bericht

Der kantonale Richtplan, Teil Ver- und Entsorgung für Kies- und Aushubtransporte gibt vor, dass mindestens 35% der Aushubmengen mit der Bahn zu transportieren sind. Wir stellen fest, dass das Gestaltungsplangebiet direkt neben Bahngleisen beim Bahnhof Attikon liegt. Somit wäre ein Bahnanschluss möglich. Ob ein solcher auch aufgrund der vorgesehenen Nutzung, dem Einzugsgebiet und der Struktur der Lieferanten sinnvoll ist, können wir nicht beurteilen. Wie beantragen, dass das AWEL prüft, ob ein Bahnanschluss sinnvoll wäre.

Zum UVB haben wir keine weitere Bemerkung.

Anträge zum Gestaltungsplan / zu den Gestaltungsplanvorschriften

Zum Gestaltungsplan und zu den Gestaltungsplanvorschriften haben wir keine Einwände.

Kanton Zürich
Amt für Verkehr
Illaria Ghezzi
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 0063-1089/Swi
Sachbearbeiter/in: Willi Schellenberg
Winterthur, 4. Februar 2015

Bauvorhaben Deponie Ruchegg, Wiesendangen

Sehr geehrte Frau Ghezzi

In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 2015. Sie informieren uns über die geplante Inertstoffdeponie Ruchegg. Der Deponieparameter verläuft unter anderem entlang der Nationalstrasse N01, Abschnitt 48 (N01/48), zwischen dem Anschluss Oberwinterthur und der Verzweigung N01/N07, entlang der bestehenden Oberkante der Autobahnböschung. Sie ersuchen um unsere Stellungnahme.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Deponie ist zum Teil innerhalb der Nationalstrassenbaulinie vorgesehen. Grundsätzlich können innerhalb der Baulinie keine grösseren Veränderungen bewilligt werden und kleinere nur mit Rückbau-revers. Im vorliegenden Fall entstehen der Nationalstrasse (NS) durch die Bildung der Deponie keine wesentlichen Nachteile, weshalb wir dem Vorhaben unter den folgenden Bedingungen und Auflagen zustimmen können:

1. Im Bereich der Nationalstrassenbaulinie ist nur gut verdichtbares Material abzulagern, welches soweit zu verdichten ist, dass in eine allfällige NS-Verbreiterung ohne wesentlichen Aus-hub (nur Aushub für Strassenoberbau) realisiert werden kann. In diesem Bereich der Deponie ist dem ASTRA vor dem Beginn der Arbeiten an der Deponie ein Auffüllungskonzept mit ent-sprechendem Schichtaufbau, Material, Verdichtung usw. zur Abnahme vorzulegen.
2. Während den Auffüllungsarbeiten sind laufend Kontrollen (Verdichtung, Material usw.) durch einen unabhängigen Strassenbau-Fachspezialisten durchzuführen und dem ASTRA unver-züglich und unaufgefordert nach Vorliegen zu überstellen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Willi Schellenberg
Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur
Tel. +41 58 480 47 34, Fax +41 58 480 47 90
willi.schellenberg@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



Anträge im Hinblick auf das Baubewilligungsverfahren

Für das Bauvorhaben 'Inertstoffdeponie Ruchegg' ist eine strassenpolizeiliche Bewilligung des Amtes für Verkehr (AFV) gemäss Anhang Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2 der Bauverfahrensverordnung erforderlich. Gemäss Art. 24 Abs. 2 Nationalstrassengesetz ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) vorgängig anzuhören.

Die Deponie befindet sich teilweise innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse A1. Grundsätzlich können innerhalb der Baulinie keine grösseren Veränderungen bewilligt werden und kleinere nur mit Rückbaurevers. Im vorliegenden Fall entstehen der Nationalstrasse durch die Realisierung der Deponie keine wesentlichen Nachteile. Das ASTRA hat mit Schreiben vom 04. Februar 2015 bereits die Nebenbestimmungen in Bezug auf die Baubewilligung formuliert. Dieses Schreiben liegt bei.

Im Bereich des Knotens Frauenfelder-/ Station-/ Rucheggstrasse beabsichtigt das AFV (Gebietsingenieur Urs Günter, Tel. 043 259 30 85, Mail urs.guenter@vd.zh.ch) einen Kreis zu erstellen. Die Erschliessung und die Etappierung der Deponie Ruchegg sind mit dem Strassenprojekt zu koordinieren.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme zu dienen und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

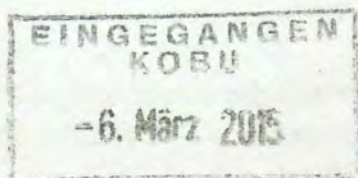
Freundliche Grüsse

Amt für Verkehr

Martina Ott

Martina Ott

Leiterin Bauen an Staatsstrassen



Anhang 15



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen

Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0)43 259 91 00
Fax +41 (0)43 259 91 01
www.ai.zh.ch

KofU
Bauverfahren und Koordination Umweltschutz
Generalsekretariat Baudirektion
8090 Zürich

Telefon +41 (0)43 259 91 17
werner.fischbacher@vd.zh.ch
UVP-Nr. 0622-1
P: 17684
Nr. 305665 / Fi

06. März 2015

**UVP 0622-1 Umweltverträglichkeitsprüfung für
Inertstoffdeponie Ruchegg in Wiesendangen der
Deponie Ruchegg AG in Buttisholz**

Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Das AWA, Arbeitsbedingungen beurteilt auf Grund Ziffer 3.1 Anhang BVV den "Umweltverträglichkeitsbericht mit technischem Beschrieb" (Vorprüfung) der ilu AG, Zentralstrasse 2A, 8610 Uster vom 17.12.2014 sowie den "Teilbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene" des Ingenieurbüros Beat Sägesser, Sumpfstrasse 3, 6300 Zug vom 17.12.2014 gemäss Art. 7 und Anhang 6 LSV (Industrie und Gewerbelärm).

1. Beurteilung der Berichte und der Umweltverträglichkeit

Der UVB und der Teilbericht sind übersichtlich, verständlich und nachvollziehbar.

Der Projektbeschrieb reicht aus, um die Umweltauswirkungen zu beurteilen.

Die Umweltbereiche Industrie- und Gewerbelärm sind als relevante Projektbelange aufgeführt und richtig gewichtet.

Gemäss dem UVB und dem Teilbericht ist der Planungswert bei allen benachbarten Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung um mindestens 8 dB(A) unterschritten. Die Vorschriften der Lärmschutzverordnung für neue ortsfeste Anlagen (Art. 7) sind im Bereich Industrie- und Gewerbelärm klar eingehalten.



2. Voraussichtliche Auflagen in der Umweltschutzverfügung

Folgende Auflagen beabsichtigen wir in unsere Umweltschutzverfügung aufzunehmen:

- 2.1. Es sind alle Massnahmen und Vorkehrungen zu treffen, dass beim Betrieb der Anlage die Planungswerte gemäss Anhang 6 der LSV eingehalten werden.
- 2.2. Alle Anlagen, von denen Lärmemissionen ausgehen können, sind vom Anlagebetreiber zu überwachen. Treten Mängel oder Schäden auf, so sind die Anlagen unverzüglich fachmännisch instand zu stellen.
- 2.3. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

3. Zusammenfassung

Unseres Erachtens können durch das Vorhaben die Vorschriften zum Lärmschutz, Bereich Industrie- und Gewerbelärm eingehalten werden.

Die lärmschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit nach Ziffer 3.1 Anhang BVV kann mit den obigen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüsse

Thomas Neukom
Abteilungsleiter

Werner Fischbacher
Sicherheitsingenieur